

Stenographisches Protokoll

über die

19. Sitzung des steiermärkischen Landtages am 25. April 1893.

Inhalt:

Urlaubsertheilung.

Petitionen.

Auflage.

Zuweisung der Vorlage des Landes-Ausschusses und zwar:

des Berichtes über das Ansuchen der Stadtgemeinde Leoben um Ertheilung der Bewilligung zur Einhebung einer Bier-
auflage von 70 Kreuzer per Hektoliter und einer Branntwein-
auflage von 2 Kreuzer per Hektoliter und Stad der
100 theiligen Alkoholometer-Scala in den Jahren 1893—1897.
(Beilage Nr. 122)

an den Sonder-Ausschuß für Gemeinde-Angelegen-
heiten;

Wahl zweier Mitglieder in den Petitions-Ausschuß.

Beantwortung von Interpellationen durch den Statthalter
und zwar:

1. der Interpellation des Abg. Dr. Starkel und Genossen vom 17. September 1892 und der Urgirung dieser Inter-
pellation vom 22. April 1893, betreffend die Beunruhigung
der deutschen Bevölkerung in Untersteiermark in Folge der
auffallenden Begünstigung der slowenischen Bewegung durch
die Regierung;
2. der Interpellation des Abg. Pirchegger und Genossen vom
13. April 1893, betreffend die durch den Stollingbach in der
Nähe seines Einflusses in die Mürz, im Gebiete der Gemeinde
St. Lorenzen im Mürzthale, hervorgerufenen Uebelstände.

Bericht des Landescultur-Ausschusses über den Antrag der Abge-
ordneten Kaltenegger und Genossen, Beilage Nr. 87, auf
Abänderung des § 7 des Gesetzes vom 9. Jänner 1870,
betreffend die Kompetenz und das Verfahren in Angelegen-
heiten öffentlicher, nicht ärarischer Straßen und Wege. (Bei-
lage Nr. 112. — Annahme des Antrages des Abg. Pösch.)

Bericht des Finanz-Ausschusses über den Bericht des Landes-Aus-
schusses, Beilage Nr. 18, betreffend die Förderung der Er-
richtung von Vorschußcassen nach dem System Fr. W. Raiff-
eisen. (Beilage Nr. 114. — Annahme der Anträge des
Finanz-Ausschusses und der Resolution des Abg. Wošnjak.)

Bericht des Weincultur-Ausschusses über den Bericht des Landes-
Ausschusses, Beilage Nr. 36, pag. 101—105, betreffend die

Landes-, Obst- und Weinbauerschule in Marburg. (Beilage
Nr. 119. — Annahme der Anträge des Weincultur-Ausschusses
und der im Punkte 2 beantragten Resolution.)

Bericht des Landescultur-Ausschusses über das Fischereigesetz und
über die Ablösung der Fischereirechte, Beilage Nr. 36, pag.
78—80. (Beilage Nr. 120. — Annahme des Antrages des
Landescultur-Ausschusses auf Beauftragung des Landes-Aus-
schusses zur Einbringung eines Gesetzentwurfes über Fischerei
und Ablehnung des Antrages auf Beauftragung des Landes-
Ausschusses zur Einbringung eines Gesetzentwurfes über die
Regelung und Ablösung von Fischereirechten.)

Bericht des Landescultur-Ausschusses über Jagdangelegenheiten,
Beilage Nr. 36, pag. 77 und 78. (Beilage Nr. 121. — An-
nahme der Anträge des Landescultur-Ausschusses und des
Zusatzantrages des Abg. Hagenhofer.)

Beginn der Sitzung: 10 Uhr 20 Minuten Vor-
mittags.

Vorsitzender: Se. Excellenz Landeshauptmann
Gundaker Graf Wurmbrand-Stuppach.

Schriftführer: Josef Probošcht und Dr. Theodor
Starkel.

Von Seite der Regierung anwesend: Se.
Excellenz Statthalter Freiherr von Rübeck.

Landeshauptmann: Das Haus ist beschluß-
fähig; ich erkläre daher die Sitzung für eröffnet.

Gegen das Protokoll der letzten Sitzung
wurde keine Einwendung erhoben; ich erkläre dasselbe so-
mit für genehmigt.

Der Herr Abgeordnete Freiherr v. Moscon hat
um einen dreitägigen Urlaub angesucht.

Ich bitte diejenigen Herren, welche diesen Urlaub be-
willigen wollen, sich zu erheben. (Geschleicht.)

Der Urlaub ist bewilligt.

Ich bitte, die eingelaufenen Petitionen zu verlesen.

Schriftführer **Proboscht** (liest):

„Petition Nr. 160 der Arbeiter-Unfallversicherung-Anstalt in Graz um Subventionirung der Bezirkskranken-cassen Steiermarks durch Zuweisung pecuniärer Mittel an den Verband. (Ueberreicht durch Abg. v. Forcher.)“

Landeshauptmann: Diese Petition werde ich dem Finanz-Ausschusse zuweisen. (Zustimmung.)

Schriftführer **Proboscht** (liest):

„Petition Nr. 161 des steiermärkischen Forstvereines um Veranlassung der Herabminderung der neuen Südbahn-Frachttarife, insbesondere bei Forstproducten. (Ueberreicht durch Abg. Franz Graf Attems.)“

Landeshauptmann: Diese Petition werde ich dem Eisenbahn-Ausschusse zuweisen. (Zustimmung.)

Aufgelegt wurde heute:

Das Protokoll der 15. Sitzung der III. Session in der VII. Landtagsperiode des steierm. Landtages am 20. April 1893;

Bericht des Landes-Ausschusses über das Ansuchen der Stadtgemeinde Leoben um Ertheilung der Bewilligung zur Einhebung einer Bierauflage von 70 Kreuzer per Hektoliter und einer Branntweinaufgabe von 2 Kreuzer per Hektoliter und Grad der 100theiligen Alkoholometer-Scala in den Jahren 1893—1897. (Beilage Nr. 122);

Bericht des Finanz-Ausschusses über Beilage Nr. 72: Anträge des steiermärkischen Landes-Ausschusses, betreffend Aenderungen in der Organisation des Landes-Bauamtes (Beilage Nr. 123);

Bericht des Finanz-Ausschusses über Beilage Nr. 45: Anträge des steiermärkischen Landes-Ausschusses, betreffend die neue Systemisirung des Beamtenpersonales am Landes-Archive (Beilage Nr. 124);

Bericht des Weinbau-Ausschusses über den ihm zugewiesenen Theil des Berichtes des Landes-Ausschusses über seine Thätigkeit seit Mai 1892, pag. 66—77, Neblaus (Beilage Nr. 125);

Bericht des Finanz-Ausschusses über Theile des Thätigkeitsberichtes des Landes-Ausschusses seit Mai 1892, Beilage Nr. 36. (Beilage Nr. 126);

Bericht des Finanz-Ausschusses über den Bericht des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 82, betreffend den Ankauf des dem Stifte Admont in dem landschaftlichen Schutzbezirke Johnsbach vorbehaltenen Jagdrechtes und der diesem Stifte gehörigen Realität in Gstatterboden. (Beilage Nr. 127);

Anträge des Finanz-Ausschusses über Petitionen.

Landes-Ausschuß-Beisitzer Dr. **Reicher:** Mit Rücksicht auf die vorgeschrittene Zeit beantrage ich, daß der Bericht des Landes-Ausschusses über das Ansuchen der

Stadtgemeinde Leoben um Ertheilung der Bewilligung zur Einhebung einer Bieraufgabe von 70 Kreuzer per Hektoliter und einer Branntweinaufgabe von 2 Kreuzer per Hektoliter und Grad der 100theiligen Alkoholometer-Scala in den Jahren 1893—1897, Beilage Nr. 122, als dringlich behandelt werde.

(Die Dringlichkeit wird beschlossen.)

Landeshauptmann: Ich ersuche den Herrn Bericht-erstatte des Landes-Ausschusses, bezüglich der formellen Behandlung dieser Vorlage einen Antrag zu stellen.

Landes-Ausschuß-Beisitzer Dr. **Reicher:** Ich beantrage die Zuweisung des Gegenstandes an den Sonder-Ausschuß für Gemeinde-Angelegenheiten.

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Se. Excellenz der Herr Statthalter hat sich zur Beantwortung zweier Interpellationen zum Worte gemeldet; ich ertheile ihm dasselbe.

Statthalter Freiherr von **Rübeck** (liest): Die Herren Abgeordneten Dr. Starkel und Genossen haben in einer in der 17. Sitzung des hohen Landtages an mich gerichteten Interpellation die Beantwortung einer von denselben Herren Abgeordneten in der 5. Sitzung des hohen Landtages eingebrachten, die angebliche Begünstigung der Slovenisirungsbestrebungen in Untersteiermark seitens der Regierung betreffenden Interpellation urgirt, in welcher an mich die Anfrage gestellt wird, ob mir die Beunruhigung, welche in der deutschen Bevölkerung in Untersteiermark Platz gegriffen hat, genugsam bekannt sei und ob ich geneigt wäre, im Wege einer entsprechenden Vorstellung und Berichterstattung bei der hohen Regierung auf eine Abhilfe hinzuwirken.

Ich habe die Ehre hierauf zu erwidern, daß die in der Sitzung des hohen Landtages vom 17. September 1892 von den Herren Abgeordneten Dr. Starkel und Genossen an mich gerichtete Interpellation von irrigen Voraussetzungen ausgeht, daß die Regierung stets nach bestem Wissen und Gewissen bemüht ist, objectiv und streng nach dem Gesetze vorzugehen, und daß ich daher keinerlei Veranlassung habe, die in der Anfrage der Herren Abgeordneten erwähnten Schritte zu unternehmen.

Die Herren Abgeordneten Simon Pirchegger und Genossen haben in der Sitzung des hohen Landtages vom 13. April l. J. an mich eine Interpellation gerichtet, in welcher über die bestehende Verschotterung und Versandung des Stollingbaches, die sich als eine Folge der unterlassenen Durchführung mehrerer aus den Vierziger-Jahren stammenden Verordnungen des bestandenen Kreis-

amtes in Bruck an der Mur und des steiermärkischen Suberniums darstellen, sowie über die Ergebnislosigkeit einer im Jahre 1888 zur Ordnung der Bachverhältnisse angeregten Action der Bezirkshauptmannschaft Bruck an der Mur Beschwerde geführt, die sonach fortwährende Gefahr einer Ueberschwemmung durch den genannten Bach betont und an mich die Frage gerichtet wird, ob mir diese Uebelstände bekannt sind und was ich zur Beseitigung derselben zu veranlassen gedenke.

Ich habe die Ehre dem hohen Landtage auf Grund der sofort durchgeführten umfassenden Erhebungen den Sachverhalt im Nachstehenden mitzutheilen:

Der Stollingbach fließt, von Lorenzen kommend, in südlicher Richtung nahezu senkrecht gegen die Reichsstraße, passiert dieselbe mittelst eines Durchlasses und ist unmittelbar danach südwestlich in einem rechten Winkel abgebogen. Der Bach begleitet sonach eine Strecke der Reichsstraße, wendet sich im weiteren Laufe wieder in südöstlicher Richtung und senkrecht gegen den Südbahndamm und ergießt sich sohin, nachdem er den Bahndurchlaß passiert hat, unter Beibehaltung dieser Richtung in die Mürz.

Gerade an jener Stelle, an welcher sich das Bachbett nach Passirung der Reichsstraße rechtwinklig abbiegt, befindet sich ein Wehr, mittelst dessen ein Kanal gespeist wurde, der das zum Betriebe einer Mühle nöthige Wasser aufnahm.

Von der Reichsstraße aufwärts ist das Bachbett, den Grundstücken an beiden Ufern gegenüber, sehr hoch gelegen und an beiden Ufern durch mehr oder minder hohe Dämme begrenzt.

Die Folge der künstlichen, wenn auch seit Jahrzehnten bestehenden, rechtwinkligen, dem natürlichen Laufe widerstrebenden Biegung des Baches ist nun, daß bei jedem Hochwasser, falls das gedachte Wehr geschlossen bleibt, die nördlich der Reichsstraße gelegenen Grundstücke überfluthet werden, während die Oeffnung der Wehrschleufe, beziehungsweise die Beseitigung des Wehres eine Ueberschwemmung der zwischen der Reichsstraße und dem Bahndamme befindlichen Grundstücke bewirken muß.

Die Gefahren eines Hochwassers sind dadurch vergrößert, daß der Stollingbach in Folge der Entwaldung seines Ursprungsgebietes enorme Schottermengen mit sich führt, welche dann die überschwemmten Grundstücke bedecken, aber auch unter normalen Verhältnissen wird durch fortwährendes Verschottern eine continuirliche Hebung der Bachsohle und somit eine Verkleinerung des Bachbettes verursacht.

Die von den Herren Interpellanten citirten und theilweise inhaltlich angeführten älteren Verordnungen liegen mir vor und würde deren striete Durchführung mit

Rücksicht auf die im Laufe der Jahrzehnte veränderten Verhältnisse eine Sanirung der Frage nicht mehr gewärtigen lassen.

Im Jahre 1888 haben zwei commissionelle Erhebungen durch die Bezirkshauptmannschaft Bruck a. d. M. stattgefunden, welche beide die Wiederherstellung des mehrerwähnten, anlässlich einer Hochwassergefahr beseitigten Wehres betrafen.

Eine dritte Localerhebung, welche für den 10. October 1888 ausgeschrieben worden war, und bei welcher eine Begehung des Stollingbaches von seinem Ursprunge bis zur Mündung zu dem Zwecke stattfinden sollte, um der Behörde die Grundlage für alle Vorkehrungen zu bieten, welche eine Beseitigung der Hochwassergefahr zu bewirken vermöchten, mußte wegen plötzlichen Eintrittes ungünstiger Witterungsverhältnisse auf unbestimmte Zeit verschoben werden.

Seither, und wie ich ausdrücklich constatiren muß, bis in die Gegenwart, hat keiner der Interessenten es der Mühe werth gefunden, die Wiederaufnahme der Verhandlungen bei der Bezirkshauptmannschaft Bruck an der Mur, oder selbst nur beim Gemeindeamte St. Lorenzen anzuregen und ich kann sonach nicht verhehlen, daß es mich — wenn ich auch weit entfernt bin, das gesetzlich gewährleistete Recht, die Regierung im Landtage zu interpelliren, in irgend einer Richtung beeinträchtigen zu wollen — dennoch Wunder nimmt, daß diese Angelegenheit den Gegenstand einer Interpellation bildet.

Was nun die radicale Beseitigung der Hochwassergefahren am Stollingbache anbelangt, so kann eine solche nach dem Urtheile der Sachverständigen nur durch eine regelrechte und demnach die Kräfte der unmittelbaren Interessenten voraussichtlich übersteigende Wildbachverbauung im Oberlaufe bewirkt werden, an welche sich allerdings auch eine dem natürlichen Wasserlaufe entsprechende Regulirung des Unterlaufes wird schließen müssen.

Ich habe daher die Bezirkshauptmannschaft Bruck an der Mur mit der schleunigen Durchführung der nöthigen Erhebungen beauftragt und werde ich nach Vorlage des Erhebungsoperates in der Lage sein, die hienach etwa nöthigen weiteren Verhandlungen zur Aufbringung der Kosten der Regulirungsarbeiten durchzuführen.

Landeshauptmann: Mir ist eine Interpellation des Herrn Abg. Morre und Genossen an Se. Excellenz den Herrn Statthalter überreicht worden. Wir schreiten zur Tagesordnung.

Der erste Gegenstand derselben ist die Wahl zweier Mitglieder in den Petitions-Ausschuß.

Ich bitte um Abgabe der Stimmzettel. (Nach Abgabe der Stimmzettel und Vornahme des Scrutiniums):

Es wurden 34 Stimmzettel abgegeben und es erschienen einstimmig gewählt die Herren Abgeordneten Rector magnificus Dr. Marcellin Schlager und Othmar Graf Lamberg.

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der

Bericht des Landeskultur-Ausschusses über den Antrag der Abgeordneten Kaltenegger und Genossen, Beilage 87, auf Abänderung des § 7 des Gesetzes vom 9. Jänner 1870, betreffend die Competenz und das Verfahren in Angelegenheiten öffentlicher, nicht ärarischer Straßen und Wege.

(Beilage Nr. 112).

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Landeskultur-Ausschusses **Sutter** (von der Tribüne): Hohes Haus! Die von dem Herrn Antragsteller Kaltenegger und Genossen geforderte Abänderung des Gesetzes vom 9. Jänner 1870 scheint unbedeutend zu sein, ist jedoch von großer Wichtigkeit. Die Herren Antragsteller verlangen, daß im Straßengesetze vom 9. Jänner 1870 der letzte Absatz des § 7 zu entfallen habe.

Dieser Absatz lautet: „Die an der Straße liegenden Baufelder dürfen in einer Entfernung von wenigstens zwei Klaftern von der Straße nur gleichlaufend mit dieser gepflügt und geeggt werden.“

Gerade dieser Absatz ist aber von großer Wichtigkeit. Nachdem die Straßenerhaltung den Bezirken und dem Lande ungeheure Summen, beinahe eine Million kostet, so wäre es nur bedauerlich, wenn künftig im Gesetze diese wichtige Bestimmung weggelassen würde.

Bis jetzt waren nur an Straßen Uebelstände zu bemerken, wo die Aecker mit den Straßen gleichlaufend gepflügt worden sind, weil die Grundbesitzer mit ihren Pflügen bis nahe an die Straße hinaus gebaut haben und ich habe selbst gerade in der nächsten Nähe von Graz gesehen, daß die Grundbesitzer mit den Pflügen auf die Straße gekommen sind. Diese Uebelstände würden sich noch übler darstellen, wenn der Antrag angenommen würde. Dann würden auch diejenigen Grundbesitzer, deren Aecker mit den Furchen gegen die Straße einmünden, nicht mehr die Umwende stehen lassen, sondern mit dem Gespann auf der Straße umwenden, wie dies jetzt noch in vielen Bezirken geschieht. Dadurch würde eine bedeutende Verschlechterung der Straßen herbeigeführt werden und es wäre bedauerlich, wenn wir heute wieder eine Verschlechterung der Straßen eintreten lassen wollten.

Die Straßeneinräumer hätten, wenn die beantragte Aenderung des Gesetzes angenommen würde, keine andere

Aufgabe, als hinter jedem Grundbesitzer nachzugehen und die Straßengräben zu pugen.

Der Landeskultur-Ausschuß kann daher auf eine Aenderung des Gesetzes nicht eingehen und stellt den Antrag (liest):

Der hohe Landtag wolle beschließen:

„Auf den von den Abgeordneten Kaltenegger und Genossen gestellten Antrag auf Abänderung des § 7 des Gesetzes vom 9. Jänner 1870 wird nicht eingegangen.“

Abg. **Kaltenegger** (L.-G. Umgebung Graz): Hoher Landtag! Die Erkenntnis, daß es dem ackerbau-treibenden Stande im Allgemeinen, dem Bauer im Besonderen, infolge der vielen Lasten, die er zu tragen hat, schlecht geht, ist wohl eine allgemeine.

Zu diesen schweren Lasten, die den Bauer treffen, kommt auch noch dazu, daß er namentlich in der Bewirthschaftung seines Grundeigenthums oft so gehemmt wird, daß er dadurch zu schwerem Schaden kommt; er muß, wenn er vernünftig arbeitet, trachten, alle seine Arbeiten so rasch als möglich zu beenden, umso mehr, als, leider Gottes, bei uns die Dienstennoth täglich immermehr und mehr zunimmt.

Dieser Zustand ist es, der mich zu diesem Antrage gebracht hat, und ich habe in meiner Begründungsrede so ziemlich ausführlich die Verhältnisse geschildert, namentlich mit Bezug auf jene Besitzer, die kleine Grundparcellen haben, die in Straßen ausmünden, und erwähnt, daß es für sie gar nicht möglich ist, den jetzt gestellten Anforderungen Genüge zu leisten. Es würde, wenn die Bestimmungen des Straßengesetzes strenge gehandhabt würden, dazukommen, daß viele solcher Besitzer in der That verurtheilt werden, diese ihre Aecker brach liegen zu lassen; denn bearbeiten könnten sie dieselben nicht.

Die Herren, die Praktiker sind, werden es leicht begreifen. Ich will nicht näher darauf eingehen und nicht wiederholen, was ich in meiner Begründungsrede gesagt habe, aber hinweisen muß ich, daß die Gefahr, die der Herr Berichterstatter darin erblickt, wenn der Bauer beim Aekern mit seinem Gespann beim Wenden des Pfluges die Straße benützt, absolut nicht vorhanden ist, so daß sich der Bauer eine solche Beschränkung unter allen Umständen gefallen lassen müßte. Das betreffende Gesetz ist bis jetzt nur am Papier gestanden; der Bauer hat unbehelligt bei der Bestellung seiner Felder die Straße mitbenützt und es ist kein besonderer Schaden dadurch geschehen. Ich glaube, daß der Bauer doch auch einige Berechtigung hat, die Straßen zu benützen; er zahlt ja dazu und ist Miteigenthümer; es ist ja kein fremdes Eigenthum, was er benützt. Der Bauer, als der größte Steuerträger, wird schon selbst

darauf sehen, daß durch seine Benützung die StraÙe keinen unnöthigen Schaden leidet. Es hieÙe den Bauer beleidigen, wenn man ihm zumuthet, daß er nicht selbst so viel Verständnis besitze, daß, wenn er etwas Erde beim Aekern mit auf die StraÙe hinausbringt, er die Erde nicht rechtzeitig zurückschaffen lieÙe. Sollte es trotz aller Achtsamkeit dennoch geschehen, daß der StraÙengraben oder die StraÙe selbst etwas geschädigt worden wäre, dann wird wieder jeder einsichtige Bauer die Remedur selbst schaffen; es wird der StraÙeneinräumer für ihn nicht viel zu thun haben. Ich halte es daher für ganz überflüssig, daß man das Gesetz plötzlich so streng zur Anwendung bringt und den Bauer sogar mit Gendarmen belästigt. Wohin wird diese Behandlung führen? Glauben Sie, daß dadurch etwa Beruhigung in den Bauernstand gebracht wird? O nein! Man wird ihn im Gegentheile höchst beunruhigen und er wird gerade dort, wo er Vertrauen haben soll, daselbe verlieren.

Ich muß dem h. Hause eine Thatsache bekannt geben, die für den Gegenstand selbst von großer Wichtigkeit ist. Die Umsturzpartei trachtet auch bei uns in Steiermark die Bauernschaft in ihre Krallen zu bekommen; alle Vorgänge beachtet sie sehr genau, und wenn Erscheinungen zu Tage treten, die für die VerbeÙung des Bauernstandes passen, so wird diese auch in der geschicktesten Weise ausgeführt. Seine Excellenz der Herr Statthalter wird selbst bestätigen können, daß diese meine Mittheilung richtig ist. Man spiele daher nicht mit dem Bauer! Der Umsturzpartei ist es leider schon gelungen, kleine Besizer für ihre Anschauungen zu gewinnen.

Wenn der Bauer nun im vorliegenden Falle sieht, daß man ihm nicht einmal das Wenige, das er aber zu seiner Bewirthschaftung unumgänglich braucht, gewähren will, dann darf es nicht Wunder nehmen, wenn er an uns irre wird, sich verzweifelt einer Partei anschlieÙt, die für Staat und Gesellschaft höchst gefährlich ist. Man spiele daher nicht mit dem Bauer!

Der Herr Berichterstatter lacht dazu, ich finde nichts zu lachen; ich finde die Sache höchst ernst und bedauernswerth. Das Bißchen, was der Bauer nothwendig braucht, wird schroff abgelehnt. Ja, mein Gott! und dann glauben Sie, meine Herren, daß der Bauer noch einiges Vertrauen zu uns haben wird?

Nein! Meine Herren! Er wird dann uns gegenüber genau so auftreten, wie wir ihm gegenüber handeln. Nun, nach der Theilnahmslosigkeit zu urtheilen und nach dem heiteren Gesichte des Herrn Berichterstatters könnte man verzweifelt glauben, der Antrag, welchen der Landesculturausschuß gestellt hat, sei in der That schon angenommen. Ich glaube das nicht, und ich glaube nicht, daß es im

steirischen Landtage keine Männer geben sollte, die dieses Wenige dem Bauer nicht gewähren wollten. Ich habe im Gegentheile die Hoffnung, daß die Herren für den Bauernstand eintreten und ihr Wort ihm gegenüber halten werden. Es ist jetzt eine solche Gelegenheit. Der Bauer bittet nicht um Geld, um keine Unterstützung, er bittet nur, daß man ihm jene Freiheit gebe, damit er wirtschaften könne, wie er wirtschaften muß. Nun möchte ich einen herzlichen Appell an Sie, hochverehrte Herren, richten: Lassen wir den Bauer nicht verzweifeln, halten wir mit ihm und gewähren wir ihm das Wenige! Er wird das Vertrauen gewiß rechtfertigen, er wird dankbar von ganzem Herzen sein und unseren Bestrebungen offenes Vertrauen entgegenbringen. Das dürfte von höherem Nutzen sein, als wenn er in Folge unserer ablehnenden Haltung folgende Aufschrift im Landtagssaale sich denken müÙte: „Du Bauer, hier laÙ jede Hoffnung fallen, im steirischen Landtage gibt es kein Herz und kein Gehör und kein Verständnis für Deine Leiden.“ Das soll und wird nicht wahr sein, und so hoffe ich, daß die Herren meinen Antrag annehmen werden.

Ich beantrage somit das Eingehen in die Specialdebatte und ersuche Seine Excellenz den Herrn Landeshauptmann, die namentliche Abstimmung hierüber vornehmen zu wollen.

(Dieser Antrag wird unterstützt.)

Abg. **Morre** (M.-G. Leibnitz): Ich habe diesen Antrag unterstützt und unterschrieben, nicht in der Absicht, daß rückichtlich der BezirksstraÙen irgend eine Aenderung vorgenommen werde, sondern deshalb, weil der bezügliche Paragraph so unklar, ungesetlich und so unrichtig formulirt ist, daß ich mich wirklich veranlaÙt gesehen habe, durch diese meine Unterschrift eine Besprechung und Aenderung des Paragraphen herbeizuführen.

Es heiÙt da: „die an der StraÙe liegenden Baufelder dürfen in einer Entfernung von mindestens zwei Klaftern von der StraÙe nur gleichlaufend mit dieser gepflügt und geeeggt werden“.

Im Gesetze vom 23. Juni 1866 heiÙt es bei der Eintheilung der StraÙen: öffentliche StraÙen und Wege, deren Bau und Erhaltung nicht aus dem Staatsschatze bestritten wird, sind BezirksstraÙen erster und zweiter Classe, GemeindestraÙen und Wege.

Nach dem SchlusseÙe, dessen Weglassung hier verlangt wird, könnte der Bauer also auch bei Gemeindegewegen — zu deren Erhaltung niemand anderer, als die Gemeinde etwas beiträgt, ja die oft überhaupt gar nicht erhalten werden, und nur dazu dienen, daß die Bauern zu ihren Feldern und ihren Wäldern fahren können — wenn irgend ein Gemeindevorsteher oder sonst ein mit der StraÙen-

überwachung betrautes Individuum sich darüber aufhalten würde, (Oho!) — (es ist keine Schande, Individuum zu sagen, Individuen sind wir Alle, da wir individuell eingetheilt werden) — es könnte also, wenn irgend jemand den Anstand erheben würde, der betreffende Grundbesitzer mit Rücksicht auf diesen Paragraphen gestraft werden, weil er nicht parallel mit der Straße geeegt und gepflügt hat.

Dies finde ich eine sehr große Härte und der Gemeindefraßen wegen habe ich mich bei diesem Antrage unterzeichnet; ich stelle den Antrag, es möge der hohe Landtag beschließen:

„Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, eine Aenderung des § 7 des Gesetzes vom 9. Jänner 1870 in dem Sinne in Erwägung zu ziehen, daß derselbe nur für Bezirksstraßen Geltung habe, und hierüber im nächsten Landtage zu berichten.“

Es kommen eben in diesem § 7 alle möglichen Bezeichnungen von Wegen vor, bald öffentliche Wege, dann nur Weg, dann öffentlicher Fahrweg und Straßen, also dieser Paragraph würde im Streitfalle zu allen möglichen Auslegungen Anlaß geben. Daß Bezirksstraßen, sowohl erster als zweiter Classe, welche dem Lande und Bezirke Geld kosten, durch das Hinauspflügen vom Erdreiche geschädigt werden, so daß die Auslagen, die das Land und der Bezirk tragen, auf der andern Seite wieder aufgehoben erscheinen, werden die Herren selbst einsehen, und ich bedauere, daß auf die Straßen von Seite der Grundbesitzer nicht mit gehörigem Verständnisse überall gesehen wird. Liegt ein großer Stein am Felde, so wirft ihn der Bauer auf die Mitte der Straße hinaus, nicht bedenkend, daß sein eigenes Zugvieh sich daran beschädigen kann.

Ich bin gewiß auch ein warmer Vertreter des Bauernstandes, aber in dieser Maßregel sehe ich keine Gefährdung desselben, wohl aber empfehle ich meinen Zusatzantrag, damit nicht auch auf die Gemeindewege diese Bestimmung ausgedehnt werde, die gewiß auch ihre Schattenseiten hat; denn es ist schwer, bei schmalen Feldern diesen Grund gehörig zu benützen, — und Steuern zahlen muß der Bauer für jeden kleinen Fleck — daß aber bei Bezirksstraßen erster und zweiter Classe beim Eggen und Pflügen durch Zugthiere Roth und Erdreich in die Straße hineingebracht werde und der Wegmacher dieselbe wieder auspuzen muß, dafür kann ich mich nicht erwärmen.

Abg. **Sagenhofer** (L.-G. Hartberg): Als Abgeordneter für Landgemeinden und Mitglied des Landes-cultur-Ausschusses werde ich mir erlauben, einige Bemerkungen zu diesem Gegenstande zu machen.

Als Vertreter von Landgemeinden kann ich den Antrag des Herrn Abg. Kaltenegger nur begrüßen. Es ist selbstverständlich, daß nicht alle Acker so gepflügt sind, daß

auf der Straße umgekehrt werden kann; denn die Acker, welche den Auslauf des Wassers parallel zur Straße haben, werden auch so geackert, und werden auch die Besitzer von Ackergründen neben der Straße nicht auf die Straße fahren können, weil dies einfach nicht möglich ist; einerseits sind die Gräben zu breit und andererseits besteht wieder ein Damm. Aber begründet ist der Antrag für jene Besitzer, die einen kleinen Ackerstreifen haben, welcher nur in der Richtung gegen die Straße umgeackert werden kann. Ich frage, wo soll ein solcher Besitzer umkehren? (Sehr richtig!) Ich bitte, Herr Referent, wo soll dieser Mann umkehren? rechts und links hat ein anderer Grundbesitzer sein Feld, das eine ist schmal, mit einem oder zwei Bisingen in der Breite, da kann er doch nicht umkehren, er müßte sein Feld brach liegen lassen. Meine Herren, wie kommen wir dazu, die einzelnen Grundbesitzer in dieser Weise einzuschränken? Man kann das nicht verlangen; denn er, der Besitzer, muß Steuer zahlen für Grund und Boden und da verwehrt man ihm aber förmlich, das Grundstück als Acker zu benützen. Wir wissen, daß die Grundstücke nichts tragen, und hier würde die Arbeit sehr vertheuert. Der Grundbesitzer kann ja verpflichtet werden, wenn er einen Schaden der Straße zufügt, daß er denselben wieder gut macht; er nimmt ohnehin eine Haue mit, weil der Acker zugepußt werden muß, und daß das ordentlich geschieht, ist von Wichtigkeit; er wird den Graben mit Vergnügen auspuzen und die Böschungen herstellen und ich glaube deshalb, daß alle jene, welche Landgemeinden vertreten, für diesen Antrag stimmen werden.

Es ist dies auch im Landes-cultur-Ausschusse der Fall gewesen, der Herr Abg. Pösch hat sich dießbezüglich einverstanden erklärt und hat sich dahin ausgedrückt, daß die Sache berücksichtigungswerth sei. Im Landes-Cultur-Ausschusse ist der Antrag nur — ich glaube das offen hier sagen zu dürfen — durch die Dirimirung des Vorsitzenden angenommen worden; denn drei Abgeordnete haben für den Antrag des Referenten und drei dagegen gestimmt; ich möchte die Herren recht sehr bitten, dem Antrage des Herrn Abg. Kaltenegger beizustimmen. (Bravo!)

Abg. **Pösch** (L.-G. Liezen): Ich glaubte es nicht für nothwendig zu halten, bei dieser Gelegenheit das Wort zu ergreifen; allein, nachdem ich vom Herrn Vorredner genannt wurde, halte ich mich verpflichtet, meine Ansicht über diese Frage dem hohen Landtage bekanntzugeben. Ich habe den Antrag unterschrieben in der Voraussetzung, daß der Landes-cultur-Ausschuß sich der Ansicht hinneigen dürfte, daß es nicht überflüssig wäre, diese Bestimmung, welche in dem Antrage Kaltenegger berührt wird, sowie auch die Frage der Straßen-Polizei-Ordnung insgesammt einer eingehenden Berathung seitens des Landes-Ausschusses

zu unterziehen; von diesem Gesichtspunkte aus geleitet, habe ich den Antrag unterschrieben. Ich erkläre aber im Vorhinein, daß, wenn nicht ein Antrag auf Ueberweisung an den Landes-Ausschuß angenommen wird, ich dem Antrage des Herrn Kaltenegger trotz namentlicher Abstimmung nicht zustimmen würde, weil ich einer allgemeinen Bestimmung, welche ohne Rücksichtnahme auf das Flächenmaß der einzelnen Parzellen den Grundbesitzern auch, wenn deren Grundparzellen große sind, das Recht einräumt, ihre gesammte Bespannung auf öffentlichem Wege umkehren zu lassen, nicht zustimmen könnte. (Sehr richtig!) Ich war als langjähriger Gemeindevorstand in die unangenehme Lage versetzt, von diesem Gesetze Gebrauch machen zu müssen, nachdem es sich nicht um einen kleinen, sondern um einen größeren Grundbesitzer handelte, der mehrere Bespannungen auf einer und derselben Ackerparcelle hatte, sämtliche Bespannungen auf der Straße umkehren ließ, infolgedessen das Erdreich des Ackers und der Dünger, der an den Füßen der Ochsen und den Rädern der Pflüge festhieng, auf der Straße abgebeutelt wurden; schwere Fuhrwerke, die sich auf der Straße bewegen, müssen immer an dieser Stelle halten, bis es dem Ackernden einfällt, umzukehren, daher werden die Bespannungen mit schwerem Fuhrwerke von dem Ackernden aufgehalten und können erst nach dem Umkehren der Ackernden wieder anfangen weiterzufahren; dadurch werden unnöthige Thierquälereien der Zugthiere herbeigeführt. Auf Grund dieser Verhältnisse müßte die Bestimmung im Gesetze enthalten sein, welche jeden größeren Grundbesitzer verpflichtet, daß die vier Meter Breite parallel mit der Straße beim Acker seines Feldes eingehalten wird.

Meine Anregung im Landeskultur-Ausschuße, dem ich als Experte beigezogen wurde, ging dahin, daß es vielleicht angezeigt wäre, wenn der Landes-Ausschuß darüber berathen würde, ob nicht bei jenen Ackerparzellen, die nur eine bestimmte Breite, nämlich eine so schmale Breite haben, daß es nicht möglich ist, um mit dem Gespanne auf eigenem Grunde umkehren zu können, die Straße benützt werden darf. Mit Rücksicht auf diese Verhältnisse habe ich den Antrag gestellt, wollte aber nicht soweit gehen, daß ohne Ausnahme Jedermann die öffentliche Straße, sei es nun Gemeindestraße oder öffentliche Concurrency- oder Bezirksstraße, die alle öffentliche Straßen sind, dazu benützen dürfe, um unbehindert ohne Unterschied und ohne Rücksicht auf die Größe seines Ackers auf der Straße mit seiner Acker-Bespannung umzukehren.

Mit Rücksicht auf diese Verhältnisse, glaube ich es für nicht überflüssig zu halten, wenn ich mir den Antrag erlaube:

Der hohe Landtag wolle beschließen:

„Der Antrag des Abgeordneten Kaltenegger wird dem Landes-Ausschuße überwiesen, um denselben einer Berathung zu unterziehen und darüber seinerzeit Bericht zu erstatten.“

(Dieser Antrag wird unterstützt.)

Abg. **Morre** (M.-G. Leibnitz): Für den Fall, als der Antrag Posch angenommen wird, ziehe ich meinen Antrag zurück, nachdem er ja das Gleiche enthält.

(Die Debatte wird hierauf geschlossen.)

Berichterstatter **Sutter**: Es scheint, daß einer der Herren Vorredner die Partei, der ich angehöre, Umsturzpartei genannt hat (Oho! Oho!) ich glaube, daß die Partei gemeint ist, der ich angehöre (Rufe rechts: nein, nein!); ich muß das entschieden ablehnen. Wenn die Partei, der ich angehöre, auch nicht mit ihren Anträgen so flunkert, wie eine andere, so haben wir doch die redlichsten Absichten, dem Bauernstande zu helfen, so weit es möglich ist. (Rufe: Wer flunkert denn?)

Bezüglich des Einwandes des Herrn Vorredners wegen des Umkehrens auf der Straße bei einem kleinen Grundbesitze, muß ich bemerken, daß die Bezirksstraßen doch nicht dazu da sind, wenn ein Grundbesitzer einen zu kleinen Grund hat und sich die Grundbesitzer selbst nicht einigen können, daß sie das Gespann auf ihren Gründen gegenseitig umwenden lassen. Ich kann auf die beantragte Aenderung namens des Landeskultur-Ausschusses nicht eingehen, ebenso auch nicht auf die Anträge, die Ihnen die Herren Abgeordneten Morre und Posch gestellt haben. Morre verlangt die Aenderung dahin gehend, daß die Gemeindestraßen begünstigt werden sollen. Meine Herren! wenn das geschehen sollte, müßte das ganze Gesetz geändert werden und auch der Titel, weil derselbe lautet: „Gesetz vom 9. Jänner 1870, betreffend die Competenz und das Verfahren in Angelegenheiten öffentlicher nicht ärarischer Straßen und Wege.“ Weiters kann ich auch auf den Antrag Posch nicht eingehen, daß wir den Antrag des Abgeordneten Kaltenegger dem Landes-Ausschuße zuweisen. Meine Herren! wenn es sich um etwas handelt, wo wir überzeugt sind, daß man nur eine Verschlechterung der Straßen und Wege herbeiführt, soll man einen solchen Antrag nicht dem Landes-Ausschuße zuweisen, sondern ihn entschieden ablehnen.

(Bei der hierauf erfolgenden Abstimmung wird der Antrag des Abgeordneten Posch angenommen, wodurch die Abstimmung über die Anträge des Landeskultur-Ausschusses und des Abgeordneten Kaltenegger entfällt.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der Bericht des Finanz-Ausschusses über den Bericht des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 18, betreffend die Förderung der Errichtung von Vorschusscassen nach dem System Fr. W. Raiffeisen.

(Beilage Nr. 114.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Finanz-Ausschusses **Endres** (von der Tribüne): Hoher Landtag! Der Gegenstand, welcher auf der Tagesordnung ist, betrifft die Förderung der Errichtung der Raiffeisen'schen Vorschusscassen. Es ist dieser Gegenstand in einer äußerst umfangreichen und ausführlichen Weise von Seite des Landes-Ausschusses in seiner Vorlage bereits beleuchtet worden und ich glaube mit Rücksicht auf die eingehende Erörterung, welche in dieser Vorlage enthalten ist, mich im Referate kurz fassen zu können. Der Finanz-Ausschuß ist sowie der Landes-Ausschuß in dieser Frage der Meinung, daß ein Bedürfnis nach billigem und schnellem Credite für den kleinen Landmann, sowie für den Gewerbsmann vorhanden ist. Es sind nicht seltene Fälle, daß der kleine Landmann das Bedürfnis nach einem geringfügigen Credit hat, und daß die Kosten und die Spesen, wenn er ein Creditinstitut in Anspruch nehmen würde, so hohe sind, daß sie in keinem Verhältnisse zu dem kleinen Darlehen, welches er benötigt, stehen. Das Bedürfnis nach Darlehenscredit ist also vorhanden, und ebenso gewiß ist es, daß die Befriedigung dieses Bedürfnisses nur durch die Selbsthilfe, und zwar durch die Gründung und Constituirung von derlei Anstaltsgenossenschaften zu erzielen sein wird. Es wird nun gegen diese Raiffeisen'schen Vorschusscassen eingewendet, daß sie deshalb nicht lebensfähig sein werden, weil sie sich auf ein kleines Territorium beschränken, die Mittel nicht aufbringen, um auf eigenen Füßen zu stehen, und deshalb auch nicht vollständig unabhängig sein werden. Die Verhältnisse am Lande sind eben andere wie in der Stadt; in der Stadt ist es mit Rücksicht auf die größere Intelligenz der Bevölkerung und auf den regen Verkehr leichter möglich, daß sich solche Genossenschaften constituiren und auf eigenen Füßen stehen. Das ist am Lande nicht möglich; die Constituirung und Gründung von Darlehensvereinen am Lande ist gewiß schwieriger, wie in der Stadt, aber gerade deshalb, weil die Verhältnisse schwierigere sind wie in der Stadt, ist es nothwendig, daß diesen Vereinen von außen unterstützend unter die Arme gegriffen werde, und daß hiezu das Land berufen ist, kann keinem Zweifel unterliegen. Aus dem Umstande, daß diese Vereine nur kleine Territorien bilden, darf man nicht ab-

leiten, daß dieselben nicht ebenso segensreich zu wirken vermögen, wie die größeren und selbstständigen Vereine in den Städten. In der Begründung der Anträge des Landes-Ausschusses finden Sie in den Beilagen 1—5 ein reiches Materiale jener Erfahrungen, welche über diese Cassen sowohl in unserem Reiche als auch außerhalb desselben gemacht worden sind und welche große Verbreitung diese Cassen anderwärts gefunden haben.

Wenn man dieses Beweismaterial ansieht, muß man sagen, es wäre eine Unterlassung, wenn unser Land nicht dasselbe versuchen wollte, was sich an anderen Orten so außerordentlich bewährt hat. Einem Umstande wird in der Begründung der Anträge des Landes-Ausschusses eine größere Aufmerksamkeit gewidmet und es ist dies das Princip dieser Cassen, d. i. jenes der unbeschränkten Haftung. Man muß anerkennen, daß diese Haftpflicht einen oder den anderen abhalten kann, einer solchen Genossenschaft beizutreten, weil er mit seinem ganzen Vermögen für die Gebahrung einer solchen Vereinigung haftet. Es ist andererseits dieses Princip wiederum unumgänglich nothwendig, sollen solche Cassen prosperiren und sollen sie gedeihen, weil durch dieses Princip der unbeschränkten Haftung der Credit nach Außen befestigt erscheint. Nimmt man doch in Aussicht, daß eine solche Genossenschaft Spareinlagen und Darlehen bekommen soll, und um das zu erreichen, ist es nothwendig, daß das Princip der unbeschränkten Haftung aufrecht bleibt.

Es ist nothwendig, daß in der Belehrung, welche die Bevölkerung nach Antrag I des Landes-Ausschusses und des Finanz-Ausschusses erhalten soll, darauf hingewiesen wird, daß alle Mitglieder und insbesondere die Functionäre der Ueberwachung ihrer Pflicht in jeder Weise nachkommen; denn das ist gewiß, daß durch die Unterlassung dieser Pflicht und durch mißbrauchtes Vertrauen bei solchen Genossenschaften schon manche böse Erfahrung gemacht worden ist. Es sollte bei dieser Belehrung insbesondere darauf hingewiesen werden, daß man sich keiner Vertrauensseligkeit hingibt und daß alle Organe einer solchen Genossenschaft voll und ganz ihre Pflicht erfüllen.

Der Finanz-Ausschuß ist noch weiter gegangen und hat dem Antrage IV des Landes-Ausschusses einen Zusatz beigelegt, der bezweckt, daß ausgesprochen werden soll, daß aus dem Umstande der Ueberwachung subventionirter Cassen durch den Landes-Ausschuß in keiner Weise abgeleitet werden dürfte, daß, wenn die Organe einer solchen Genossenschaft ihre Pflicht nicht erfüllen und die Genossenschaft nothleidend wird, das Land in einem solchen Falle irgend einen Ersatz leisten wird. Was nun den finanziellen Effect des Antrages III betrifft, so ist derselbe in dem Berichte des Finanz-Ausschusses kurz dargethan.

Es wird hier nachgewiesen, daß, wenn wirklich diese Creditsumme von 100.000 Gulden, die beantragt ist, in Anspruch genommen wird dadurch, daß solchen sich gründenden Cassen ein unverzinsliches Darlehen im Betrage von 50—250 fl. für ihre ersten Anschaffungen, und weiters solchen Cassen Darlehen zu 3% verzinslich gegeben werden, sich folgendes ergibt: Bei der Annahme von 50 derartigen Cassen à 150 fl. erhalten die Gesamtcassen einen unverzinslichen Vorschuß von 7.500 fl. und ein Darlehen im Restbetrage von 92.500 fl. Rechnungsmäßig wäre also das finanzielle Opfer des Landes im Ganzen 1.225 fl., ein Betrag, welcher im Verhältnisse zu dem schönen Ziele gewiß nicht zu groß ist und welcher vor Jedermann gerechtfertigt werden kann. Damit bin ich mit meinem Berichte zu Ende, mir nur vorbehaltend, auf die einzelnen Entgegnungen zurückzukommen, und erlaube ich mir, die Anträge des Finanz-Ausschusses dem hohen Hause zur Annahme zu empfehlen. Dieselben lauten (liest):

Der hohe Landtag wolle beschließen:

„I. Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, das allgemeine Verständniß über Zweck und Organisation der Darlehenscassenvereine nach dem System Fr. W. Raiffeisen in der Bevölkerung möglichst zu verbreiten.

II. Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, ein Normalstatut für die Darlehenscassenvereine nach dem System Fr. W. Raiffeisen auszuarbeiten und den zu gründenden Vereinen zur Verfügung zu stellen.

III. Dem Landes-Ausschusse wird ein Credit von 100.000 fl. ö. W. bewilligt, aus welchem derselbe Darlehenscassenvereinen, welche sich auf Grund des Normalstatutes gebildet haben, nach Maßgabe der erwiesenen Nothwendigkeit,

a) unverzinsliche Darlehen zur Erleichterung der ersten Einrichtungskosten im Betrage von 50 bis 250 fl., sowie

b) zum Zwecke der ersten Capitalbeschaffung zu 3% verzinsliche Darlehen im Höchstbetrage von 2.000 fl. gewähren kann.

IV. Alle Vereine, welche um Unterstützung aus dem vorerwähnten Credite aufsuchen, unterwerfen sich damit der Oberaufsicht des Landes-Ausschusses, woraus jedoch eine Zahlungspflicht des Landes an etwa nothleidende Cassen in keiner Weise abgeleitet werden kann.

V. Der Landes-Ausschuß wird beauftragt: diesen Vereinen bei ihrer Gründung beratend an die Hand zu gehen und die Thätigkeit dieser Ver-

eine alljährlich einer Revision zu unterziehen und hierüber dem hohen Landtage Bericht zu erstatten.

VI. Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, mit der Berathung der Vereinsgründung und Revision der bestehenden Vereine, zunächst einen Beamten der Landesbuchhaltung zu betrauen, in der Folge aber nach Maßgabe des Bedarfes die Systemisirung eines eigenen Organes für diesen Dienst beim hohen Landtage in Antrag zu bringen.

VII. Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, an die Sparcassen des Landes mit dem Ersuchen heranzutreten, zur Förderung der Vereine nach dem System Fr. W. Raiffeisen, diesen aus ihren Ueberschüssen Darlehen zu niederem Zinsfuße zu gewähren.

VIII. Die k. k. Regierung wird aufgefordert, im Reichsrathe eine Gesetzesvorlage einzubringen, damit Schuldscheine, welche die Mitglieder Raiffeisen'scher Darlehenscassenvereine über die vom Vereine erhaltenen Darlehen ausstellen, auch dann mit dem Stempel nach Scala I versehen werden dürfen, wenn eine längere Rückzahlungsfrist als von sechs Monaten bedungen ist.“

Abg. Kurz (L.-G. Stainz): Hohes Haus! Im Hinblick auf die Gutachten, welche der hohe Landes-Ausschuß von Seite des preussischen Ministeriums, sowie von Seite des niederösterreichischen Landes-Ausschusses eingeholt hat und welche für diese Vorschusscassen günstig lauten, möchte ich dieselben auf das Freudigste begrüßen.

Meine Herren! Mir drängt sich jedoch die Frage auf: wann sind diese Vorschusscassen in den betreffenden Ländern, wo sie von segensreichem Erfolge begleitet waren, errichtet und gegründet worden? Ist das vielleicht zu einer Zeit geschehen, wo in jenen Ländern der Bauernstand noch auf günstigeren und besseren Grundlagen sich befand, als dies gegenwärtig bei uns der Fall ist?

Meine Herren! Diese Vorschusscassen, wenn sie im Lande Steiermark eingeführt werden, werden vielen Grundbesitzern erwünscht und gelegen kommen, sie werden Hilfe darin finden. Ich muß aber bekennen, daß ich eine große Menge von Grundbesitzern kenne, die sagen werden, für uns kommen diese Vorschusscassen zu spät, und warum? Bei uns möchte ich sagen, sind die Einnahmsquellen verfeßt.

Ich möchte mir die Bemerkung erlauben, ich spreche vom flachen Lande; dort, wo Wein- und Obstbau betrieben wird, kann es besser sein. Unsere Einnahmsquellen stammten

hauptsächlich vom Getreidebau und der Viehmastung. Unsere Einnahmen beim Getreidebau sind aber so viel wie Null, dies brauche ich nicht ausführlich zu erörtern; denn dies hat gestern der verehrte Herr Abg. Dr. Radey ausführlich dargethan; aber auch unsere Einnahmen bei der Viehmastung haben sich in letzterer Zeit so verschlechtert, daß wir sagen können, auch nach dieser Seite hin haben wir keine Einnahmen mehr, und ein sehr großer Eintrag ist uns dadurch geschehen, daß bei uns auf jedem größeren Viehmarkte mehrere Tuden erscheinen und dort die mageren und halbfetten Ochsen zusammenkaufen, oft 30, 40, 50 Stück und noch mehr, Waggonladungen voll, welche dem Grundbesitzer, der sich das Vieh zum Zuge oder zur Mästung anschaffen muß, die Preise in die Höhe treiben.

In anderer Beziehung wird dieses im Großen eingekaufte Vieh gewöhnlich nach Industrieorten zu großen Brennereien versendet, dort werden sie von den betreffenden Besitzern, ich möchte sagen, mit werthlosen Abfallstoffen gemästet. Diese Ochsen, die mit so geringen Kosten und in so großem Maßstabe gemästet werden, drücken, wenn sie zu Markte kommen, wieder die Preise für die Mastochsen herab; denn mit solchen Unternehmern können wir Grundbesitzer nicht concurriren. Nach diesen Ausführungen wird man einwenden: wenn bei Euch soviel Ochsen zu so guten Preisen aufgekauft werden, so müßt Ihr Euch auf die Viehzucht verlegen.

Meine Herren! Zu einer Viehzucht, daß der Grundbesitzer seine Existenz dabei findet, fehlen bei uns am flachen Lande alle Vorbedingungen; denn zu einer Viehzucht, damit sie von Erfolg ist, und daß man dabei sein Auskommen findet, gehören in erster Linie gute Weiden, und diese fehlen bei uns gänzlich. Wenn diese fehlen, so muß aber doch genügend gutes Futter für das Jungvieh vorhanden sein, das ist aber leider auch nicht der Fall; denn unsere Wiesen liegen gewöhnlich auf mehr tiefliegenden Gründen, wo nur saures Futter wächst; wo trockene Lage ist, da wird Getreide gebaut.

Leider Gottes muß ich sagen, durch den Einfluß verschiedener Witterungsverhältnisse und Elementarunfälle wird nicht mehr Getreide geerntet, als für den eigenen Hausbedarf nothwendig ist. Uns schaden daher die niedrigen Getreidepreise nicht mehr, weil wir so nichts erübrigen können; dann kommt noch hinzu der Umstand, daß jedes Jahr Ueberfluthungen stattfinden welche unser ohnedies saures Futter, Heu oder Grummet noch mehr verschlechtern; wir müssen aber auch dieses schlechte Futter noch zur Fütterung verwenden und können nicht das wenige Gute für's Jungvieh verbrauchen.

Es kommt noch ein anderer Umstand hinzu, und das ist der, daß in der gegenwärtigen Zeit ein nie da-

gewesener Mangel von Dienstboten sich fühlbar macht, so daß unter zehn Dienstboten sich kaum einer findet, der sich zur Viehfütterung herbeiläßt; keiner will in den Stall hinein. Es kommt aber noch ein weiterer Umstand hinzu, daß sich bei uns am flachen Lande viele kleine Grundbesitzer befinden, welche unter zwanzig Joch besitzen.

Wenn bei einer solchen Wirthschaft das nöthige Zugvieh und etliche Melkkühe für den eigenen Hausbedarf vorhanden sind, so bleibt nur wenig Platz und wenig Futter für das Jungvieh; etliche Stücke Jungvieh kommen gar nicht mehr in Betracht. Deshalb kann ich mit Recht sagen, auch von dieser Seite haben wir keine besonderen Einnahmen zu erwarten.

Meine Herren! Wir dürfen nicht hoffen, wenn die in Verhandlung stehenden Vorschusscaffen bei uns eingeführt werden, daß dann dem Bauernstande geholfen sei, es muß mehr geschehen, es muß von Seite der Regierung, sowie vom hohen Landtage alles Mögliche geschehen, um dem Bauernstande helfend unter die Arme zu greifen. Dies wollte ich zur Kenntniß des hohen Hauses bringen und werde für die Annahme der Anträge stimmen. (Bravo! Bravo!)

Abg. **Bošnjak** (L. G. Gili): Hoher Landtag! Wenn ich mir erlaube, zu diesem Gegenstande das Wort zu ergreifen, so sind es vorzüglich zwei Momente, die mich dazu veranlassen, nämlich die Wichtigkeit des in Frage stehenden Gegenstandes einerseits und dann der Umstand, daß ich als Förderer des Vorschusscaffenwesens in den slovenischen Landestheilen meine Stellungnahme und die meiner Connationalen über den Verhandlungsgegenstand zum Ausdruck bringe.

Ich erlaube mir vorerst Einiges über die zwei Systeme, um die schon seit mehreren Jahren in Vorschusscaffenkreisen gestritten wird, vorzubringen.

Bekanntlich sind die Systeme Schulze-Delitzsch und Raiffeisen diejenigen, auf Grundlage deren heutzutage die Vorschusscaffen gegründet werden.

Schulze-Delitzsch hat unbedingt das Verdienst für sich, die ganze Vorschusscaffenaction in Fluß gebracht zu haben, und zwar zu einer Zeit, wo die allgemeinen wirthschaftlichen Verhältnisse anders lagen, als heute.

Der jetzige Streit bezüglich der Systeme Delitzsch und Raiffeisen kann jedoch im Interesse der Sache selbst nicht gebilligt werden, anderentheils ist es meine Ansicht, daß weder das eine noch das andere dieser zwei Systeme als ausschließlich gut bezeichnet werden kann, daß man vielmehr sehr häufig gezwungen wird, je nach den localen Verhältnissen eine Combination der genannten zwei Vorschusscaffenarten Platz greifen zu lassen.

Das System Schulke-Delitzsch stellt seine Thätigkeit auf die eigene Kraft der Genossenschaftler, es begehrt weder vom Staate, noch von anderen Factoren Hilfe, sondern nimmt als Princip an, daß diejenigen, welche in die Genossenschaft eintreten, selbst die Geldmittel für die Genossenschaft aufbringen; natürlich muß dann die Zahl der Theilnehmer und der von ihnen eingezahlten Antheile eine größere sein, als bei dem Systeme Raiffeisen.

Die Cassen nach diesem letzteren Systeme können bei richtiger Organisation und passenden localen Verhältnissen Vorzügliches leisten, sind jedoch zumeist bei der Gründung auf auswärtige Geldhilfe angewiesen, wohingegen die Schulke-Delitzsch'schen Cassen wegen ihrer breiteren Basis sich leichter die für das Inslebentreten und den Betrieb der Cassen nöthigen Geldmittel verschaffen können, was bei den Schulke-Delitzsch'schen Cassen principiell vorzüglich durch Einzahlung von großen Genossenschaftsantheilen geschehen soll.

Sehen wir uns die Entwicklung des Vorschusscassenwesens unserer engeren Heimat genauer an.

Die ersten Vorschusscassen im Unterlande, deren Verhältnisse mir seit mehr als zwölf Jahren sehr genau bekannt sind, wurden gegründet unmittelbar nach Erwirkung unseres Genossenschaftsgesetzes vom 9. April 1873; die erste Cassen war die in Luttenberg, welcher die Cassen in Schönstein, Präßberg und Friedau folgten.

Diese Cassen sind nach dem Systeme Schulke-Delitzsch eingerichtet worden mit Antheilen im Betrage von 50 fl. und war die Mitgliederzahl dieser Genossenschaften anfänglich nur eine sehr beschränkte, indem auch an Nichtmitglieder Darlehen gegeben wurden.

Die Entwicklung dieser Cassen war eine recht günstige, und zwar einestheils darum, weil das Creditbedürfnis der Bevölkerung gerade in den 70iger Jahren ein sehr großes und dann, weil die Zahl dieser Cassen sehr gering war. Die ersten Cassen des slovenischen Theiles Steiermark's waren also reine Schulke-Delitzsch'sche Cassen.

Wie kam es aber dann dort zu dem Systeme der Combinirung der beiden Vorschusscassen-Arten, wie selbe im genannten Landestheile gegenwärtig beobachtet können? Diesfalls erlaube ich mir nur den hohen Landtag auf den langwierigen Kampf der Vorschusscassen mit dem Finanzärar bezüglich der Gewährung von Steuer- und Gebühren-Erleichterungen für Vorschusscassen hinzuweisen.

Das Genossenschaftsgesetz vom 9. April 1873, respective die zu diesem Gesetze erfolgten Verordnungen der Finanzbehörden, betreffend die Steuer- und Gebührenpflicht der Vorschusscassen, waren für diese sehr drückend, so daß einige Cassen in Folge dessen ihre Thätigkeit einstellten. Durch fortwährendes Drängen von Seite der theilhabenden Kreise ist in der Reichsvertretung endlich das

Gesetz vom 27. December 1880 zu Stande gekommen; dieses Gesetz bestimmt, daß Steuer-Erleichterungen einzutreten haben unter der Bedingung, daß nur Genossenschaftler Darlehen bekommen. Das war nun eine Bedingung, die gewissermaßen die Organisation unserer hiesigen Cassen ändern mußte. Wollte also eine Cassen von da ab der Steuer- und Gebühren-Erleichterungen des Gesetzes vom 27. December 1880 theilhaftig werden, so mußte jeder Darlehensnehmer Mitglied der Genossenschaft sein, respective werden, womit selbstverständlich die Einzahlung mindestens eines Genossenschafts-Antheiles verbunden ist.

Um nun den unbemittelten Parteien den Eintritt in die Genossenschaft und dadurch die Erlangung von Vorschüssen zu erleichtern, führten die slovenischen Vorschusscassen kleine Genossenschaftsantheile ein und war die Vorschusscassen (Posojilnica) in Cilli die erste, welche dieses that.

Um jedoch andererseits doch einen Fond, einen stabilen Grundstock für die Genossenschaftsmittel zu erhalten, führte ich als Gründer dieses Geldinstitutes zweierlei Genossenschaftsantheile ein, nämlich solche zu 100 fl. und solche zu 10 fl.; die ersteren waren für die bemittelten, gewissermaßen als Förderer des Unternehmens geltenden Genossenschaftler, die letzteren Antheile, d. i. die zu 10 fl. für die unbemittelten oder Darlehenssuchenden Parteien bestimmt.

Durch diese Einführung bekam die Genossenschaft einestheils einen größeren Fond und anderentheils wurde sie der Wohlthaten des Reichsgesetzes vom 27. September 1880 theilhaftig.

Was den Streit, ob das System Schulke-Delitzsch oder Raiffeisen anzuwenden sei, anbelangt, so kennen wir im Unterlande denselben nicht; denn wir trachten die Systeme den Ortsverhältnissen entsprechend entweder jedes für sich oder combinirt anzuwenden, und, obgleich der Verein „Verband der slovenischen Vorschuss-Cassen“, dessen Obmann zu sein ich die Ehre habe, ein Normalstatut für ländliche Vorschusscassen verfaßt und in Druck geben ließ, so werden doch daran sehr häufig je nach den örtlichen und persönlichen Verhältnissen Aenderungen vorgenommen, um die Gründung der betreffenden Cassen zu ermöglichen.

Das System Raiffeisen stellt bekanntlich in erster Linie den Credit der Genossenschaft und nicht die eingezahlten Genossenschafts-Antheile als Basis der Wirksamkeit des Vereines auf; obwohl ich nun nicht mit Schulke-Delitzsch übereinstimmen kann, welcher im Kampfe mit Raiffeisen schrieb, daß die Raiffeisen'schen Cassen mit einem dünnen Baume zu vergleichen seien, von dem man keine Früchte erwarten dürfe, obwohl ich also nicht auf diesem

extremen Standpunkte stehe, so muß ich doch bekennen, daß Schulze-Delitsch in seinem Streite mit Raiffeisen zwar etwas über das Ziel geschossen hat, daß aber doch diese seine Behauptung einen Kern von Berechtigung hat; denn eine Genossenschaft, die sich lediglich auf fremde Geldhilfe verläßt, kann in arge Calamität kommen, wogegen das Princip der großen Genossenschaftsantheile einer solchen Calamität bezüglich der Geldmittel nicht so sehr ausgesetzt ist.

Meine Herren! Wenn wir den Grundsatz in's Auge fassen, daß der Wirkungskreis der Raiffeisen'schen Cassen ein sehr kleiner sein soll, nämlich vielleicht eine Pfarre, oder zwei oder drei Ortsgemeinden, so wären die Gründe, die dafür angeführt werden, zwar zu berücksichtigen, allein den großen Vortheil, der nach Raiffeisen für den kleinen Bezirk darin bestehen soll, daß man die Verhältnisse der Darlehenssuchenden besser zu kennen in der Lage sei, kann man ja auch bei größerem Umfange des Wirkungskreises der Casse durch entsprechende Nachforschungen erreichen, wie es z. B. bei den slovenischen Vorschusscassen geschieht.

Nach Raiffeisen soll ausschließlich der Personal-Credit gefördert werden, welcher Umstand, wie mir scheint, in den uns vorliegenden Berichten nicht besonders hervor-gehoben erscheint.

Der sehr geehrte Herr Berichterstatter erwähnte wohl die Erreichung des billigen Crediten durch die Raiffeisen'schen Cassen; billiger Credit kann aber nur der Personal-Credit sein, weil die Procedur der Intabulation für jeden Fall mehr oder weniger das Darlehen vertheuert.

Ich habe schon früher erwähnt, daß die Personal-Credit-Gewährung auch bei größerem Umfange des Wirkungskreises einer Casse platzgreifen kann, wobei man sich z. B. der Vertrauensmänner bedienen könnte, welche mit Benützung von Fragebögen ihre Ansicht über die Vertrauenswürdigkeit und die Verhältnisse des Darlehenssucher abzugeben hätten.

Ueberdies erscheint es aber nothwendig, daß sich die Leitung der Vorschusscasse, vorzüglich bei größeren Darlehen, und dann, wenn sich die Vorschusscasse am Sitze eines Bezirksgerichtes befindet, über den Grundbuchsstand bezüglich des Darlehenssuchers und eventuell auch seiner Bürgen informiren läßt.

Bei den slovenischen Vorschusscassen werden die bäuerlichen Darlehenssucher stets befragt, zu welchem Zweck sie das Darlehen verwenden werden. Ebenso wird auf den Leumund des Darlehenssuchers, auf dessen Charakter in moralischer Beziehung etc. gesehen und ist z. B. die Darlehensbewilligung an Trunkenbolde etc. principiell nicht gebräuchlich.

Bei Darlehenswerbern aus dem Kreise der Intelligenz kann natürlich die Frage über die Verwendung des Darlehens nicht immer gestellt werden und wird in diesen Fällen wohl nur in erster Linie auf die Sicherheit des Darlehens gesehen.

Die slovenischen Vorschusscassen, wenigstens die Mehrzahl derselben, tragen demnach theilweise dem Principe Schulze-Delitsch, theilweise aber auch dem Raiffeisen's Rechnung.

Ich erlaube mir nun die Angelegenheit der Revision der Vorschusscassen etwas zu besprechen, weil in den uns vorliegenden Berichten der Revision der neuen Cassen von Seite des Landes-Ausschusses Erwähnung geschieht.

Die Angelegenheit der Revision der Vorschusscassen überhaupt kam in letzterer Zeit im Reichsrathe zur Sprache, und zwar in Folge von Unregelmäßigkeiten einiger Cassen, besonders in Niederösterreich, wobei die Mitglieder durch die Liquidirung der Genossenschaften zu Schaden kamen.

Es besteht zwar in Niederösterreich ein Verband der Vorschusscassen; einige Cassen aber wollten dem Verbande nicht beitreten, um dadurch der Revisionspflicht zu entgehen, daher wurde im Abgeordnetenhause der Antrag gestellt, daß solche Vorschusscassen, welche einem Verbande nicht angehören, durch staatliche Organe revidirt werden sollen.

Dieser Antrag wurde, wie schon bemerkt, im Abgeordnetenhause eingebracht, aber noch nicht erledigt. Wie es bei den slovenischen Cassen mit der Revision steht, haben ja unsere öffentlichen Blätter schon berichtet, nämlich daß der „Verband der slovenischen Vorschusscassen“ Revisionen aufgestellt hat, welche die Pflicht haben, auf Kosten des Verbandes die Revisionen periodisch durchzuführen.

Solche Revisionen der Vorschusscassen heben den Credit derselben und es ist auch so viel als sicher, daß eine Casse, welche sich einer solchen Revision nicht unterzieht, heute oder morgen Mißtrauen erwecken dürfte.

Meine Herren! Das Princip der unbeschränkten Haftung ist, wie schon vom Herrn Berichterstatter hervor-gehoben wurde, bei unverlässlicher Cassaleitung ein gefährliches, vorzüglich in der Weise, als es in dem österreichischen Reichsgesetze vom 9. April 1873 zum Ausdrucke kommt.

Diese Schärfe der unbeschränkten Haftung in Oesterreich wurde auch im Abgeordnetenhause besprochen, als es sich bezüglich der Raiffeisen'schen Cassen um die Steuer- und Gebührenbegünstigungen handelte. Es hat dieses Princip der unbeschränkten Haftung schon zu großen Calamitäten geführt, wobei ich nur Niederösterreich anführe. Das neue deutsche Genossenschaftsgesetz (vom 1. Mai 1889) hat diesfalls einen Mittelweg eingeschlagen. Dieses Gesetz

theilt die unbeschränkte Haftung in zwei Theile, und zwar in eine wirklich unbeschränkte Haftung und in die unbeschränkte Haftung mit „Nachschußpflicht.“

Das Gefährliche unseres Genossenschaftsgesetzes bezüglich der unbeschränkten Haftung besteht darin, daß, sobald die Genossenschaft als solche nicht aufkommen kann, für die Verbindlichkeiten gegenüber den Gläubigern der Genossenschaft, jedes beliebige Genossenschaftsmitglied sogleich persönlich zur Deckung der Forderungen belangt werden kann; das ist eine sehr scharfe Waffe zu Gunsten der Genossenschaftsgläubiger, was aber manche vermögende Parteien abschreckt, einer Genossenschaft mit unbeschränkter Haftung beizutreten. Dem könnte nun die Spitze abgebrochen werden durch die Einführung der „Nachschußpflicht“, nach dem Muster des deutschen Genossenschaftsgesetzes bezüglich der unbeschränkten Haftung mit „Nachschußpflicht“, bei welcher Haftungsart die einzelnen Genossenschafter erst dann bezüglich ihres Privatvermögens für die Verpflichtungen der Genossenschaft herangezogen werden dürfen, wenn die Genossenschaft als solche den Verpflichtungen nicht nachzukommen in der Lage ist. Eine solche Bestimmung würde jedenfalls eine Abschwächung der Schärfe unserer unbeschränkten Haftung bedeuten.

Meine Herren! Die Action, welche bezüglich der Steuer- und Gebühren-Erleichterungen bei Vorschußcassen Platz gegriffen hat, hat außerdem, daß sie zum Reichsgesetze vom 27. December 1880 geführt hat, noch zu den ferneren Erleichterungen Anlaß gegeben, welche im Reichsgesetze vom 14. April 1885 vorkommen.

Schließlich kam es zum Reichsgesetze vom 1. Juni 1889. Dieses Gesetz normirt die Erleichterungen für das Raiffeisen'sche System. Jene Reichsraths-Abgeordneten nämlich, welche die Finanzverwaltung gedrängt haben, es möge eine Steuererleichterung bezüglich der zwei Percent von den Zinsen der Spareinlagen gewährt werden, haben dann auch bezüglich der Stempelpflicht bei Bürgschaftserklärungen auf den Schuldscheinen etc. um Erleichterungen angefleht, und diese Bestrebungen haben im Vereine mit dem Antrage des niederösterreichischen Landes-Ausschusses, bezüglich der Creirung von Raiffeisencassen, die Regierung veranlaßt, im Reichsrathe selbst eine diesbezügliche Vorlage einzubringen und so ist das Gesetz vom 1. Juni 1889 entstanden.

Dieses Gesetz, normirt z. B. für die Creirung der Gebühren- und Steuererleichterungen einen kleinen Wirkungsbereich der Cassen, Darlehensgewährung nur an Vereinsmitglieder, daß Wechsel auszuschließen sind, daß der Zinsfuß der Darlehen den der Spareinlagen höchstens um $1\frac{1}{2}\%$ übersteigen darf etc. Diese Gesetzesvorlage hat im Reichsrathe das Finanz-Ministerium eingebracht, um einestheils den

guten Willen eines Entgegenkommens gegen Vorschußcassen überhaupt an den Tag zu legen, andererseits aber, um den Beschlüssen des niederösterreichischen Landtages Rechnung zu tragen.

In dieser Beziehung erwähne ich einer Stelle im vorliegenden Berichte des Landes- und auch des Finanz-Ausschusses, welche sich mit der Verlängerung der sechsmonatlichen Schuldscheine beschäftigt, ohne nochmals dieselben neu stempeln zu müssen.

Dies erscheint mir absolut nöthig; denn einem Landwirthe Darlehen nur auf einige Monate zu gewähren, bedeutet oft für ihn keine wirkliche Hilfe, da solche Darlehensnehmer in der Regel nicht in der Lage sind, das Darlehen in so kurzer Zeit zurückzuerstatten.

Ich habe die Ehre gehabt, früher schon zu erwähnen, daß bezüglich der Steuer- und Gebührenerleichterung öfters Anträge im Abgeordnetenhause gestellt worden sind, und in dieser Beziehung waren es vorzüglich die zweipercentigen Gebühren von den Zinsen der Spareinlagen, welche Anlaß gaben zu Beschwerden von Seite der Vorschußcassen und dann indirecte von Seite der Abgeordneten, welche gedrängt wurden, eine Initiative zur Beseitigung dieser zweipercentigen Gebühr zu ergreifen.

Bekanntlich müssen die Creditinstitute, welche Gelder auf laufende Rechnung nehmen, einerlei, ob die Zinsen ausbezahlt oder zum Capital geschlagen werden, zwei Percent von diesen Zinsen als unmittelbare Gebühren entrichten.

Die Sparcassen sind gegenwärtig mit dieser Gebühr nicht behaftet, aber nach den neuen Steuerordnungen sollen auch die Sparcassen diese 2%ige Gebühr entrichten.

Nun habe ich mir erlaubt, in der letzten Reichsraths-session, Sr. Excellenz den Herrn Finanzminister auf die früheren Anträge, welche bezüglich dieser 2%igen Gebühr im Abgeordnetenhause gestellt wurden, aufmerksam zu machen und ihn zu ersuchen, er möge die Anträge, die diesfalls gestellt wurden, berücksichtigen.

Mittlerweile hat dann das Abgeordnetenhaus in der Sitzung am 28. Februar 1893 ein Gesetz beschlossen, daß bezüglich der Vorschußcassen diese 2%ige Gebühr entfallen soll, und wurde dieser Beschluß an das Herrenhaus geleitet, ohne jedoch dort in der abgelaufenen Session Erledigung gefunden zu haben; denn das stenographische Protokoll der Sitzung des Herrenhauses vom 24. März 1893 weist bloß die Zuweisung dieses Beschlusses des Abgeordnetenhauses an die finanzielle Commission aus.

Ich halte jedoch diese Sache für alle Vorschußcassen für so wichtig, daß in dieser Angelegenheit der hohe Landtag von Steiermark Stellung nehmen soll. Es handelt sich dabei sowohl um die Schulze-Delitsch'schen, als auch um die Raiffeisen'schen Cassen.

Nachdem also das Abgeordnetenhaus beschlossen hat, daß diese 2%ige Gebühr zu entfallen habe, so wird es Sache des Herrenhauses sein, diesem Beschlusse beizutreten, und ich erlaube mir in dieser Beziehung folgende Resolution zu beantragen, welche das hohe Herrenhaus veranlassen soll, dem Beschlusse des Abgeordnetenhauses beizutreten:

Der hohe Landtag wolle beschließen:

„Der Landes-Ausschuß wolle in geeignetem Wege dem hohen Herrenhause des österreichischen Reichsrathes den Wunsch des steiermärkischen Landtages auf baldige Erledigung des in Beilage 214 zu den stenographischen Protokollen des hohen Herrenhauses (ex 1893) enthaltenen Gesetzbeschlusses des hohen Abgeordnetenhauses, betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 21. Mai 1873, ausdrücken.“

Ich komme nun zum Schlusse.

Die Herren, welche so gütig waren, meinen Ausführungen Aufmerksamkeit zu schenken, werden aus denselben ersehen, daß ich als Hauptprincip bezüglich der Vorschusscassenwesens betrachte, daß überhaupt Vorschusscassen gegründet werden in Gegenden, wo die Sachlage hiezu entsprechend ist und geeignete Persönlichkeiten zur Gründung und Weiterführung solcher Cassen vorhanden sind.

Von diesem Gesichtspunkte aus und weil ich die Ueberzeugung habe, daß man gut geleitete Vorschusscassen, mögen sie beruhen auf dem einem oder dem anderen Principe, immer nur als Segen für die Bevölkerung ansehen muß, erlaube ich mir zu erklären, daß ich und meine Gesinnungsgenossen für die vorliegenden Anträge stimmen werden. (Bravo! Bravo!)

(Die vom Herrn Abg. Bošnjak beantragte Resolution wird unterstützt.)

Abg. Dr. **Zink** (St.-G. Murau): Hoher Landtag! Ich freue mich vor allem darüber, daß die in Berathung stehenden Anträge über die Förderung der Vorschusscassen nach dem Systeme Raiffeisen bei allen Parteien dieses hohen Hauses so warme und lebhaftes Sympathien gefunden haben; ich glaube, wir sind dem Landes-Ausschusse zu Dank verpflichtet, daß er die Anregung zur Organisation des bäuerlichen Personalcredits gegeben und mit den vorliegenden Anträgen zugleich auch den praktischen Weg für die Lösung dieser Frage gegeben hat.

Wenn auch Seitens des Herrn Abg. Kurz hervorgehoben wurde, daß durch diese Vorschusscassen dem bäuerlichen Glende nicht gesteuert werden kann, — und er hat die Verhältnisse des Bauernstandes als verzweiflungsvolle hingestellt (Aufe rechts: sie sind es auch!), — so gebe ich zu,

daß durch Förderung des Vorschusscassenwesens am Lande, durch die Errichtung der Raiffeisen'schen Darlehenscassen allein gegen die schwierigen Verhältnisse im Bauernstande, welche ja als bestehend von uns anerkannt werden, Abhilfe nicht geschaffen werden kann. Den Bauernstand drücken heute hohe Steuern, Elementarunfälle aller Art, Schädlinge, die Dienftbotenmisère und eine Masse Uebelstände, die uns satfam bekannt sind, daß diese nachtheiligen Verhältnisse durch die Vorschusscassen nicht beseitigt werden können, liegt wohl auf der Hand — aber in einer anderen Richtung wird es möglich, die schwierige Lage des Bauernstandes zu erleichtern, nämlich durch Erleichterung und Verbilligung des Credits, und ich glaube, es ist dies von großem Werte, wenn Sie bedenken, daß heute der Bauer oft zum Verkaufen von Vieh, Getreide und so weiter gezwungen ist, weil ihm augenblicklich das Geld fehlt, um einen dringenden Bedarf zu decken. Sie werden zugeben, wenn der Bauer eine Quelle hat, auf welche er in solchen Fällen sicher rechnen kann, so ist dies eine Wohlthat. Er wird nicht in die Hand von Wucherern gerathen, die ihn um Haus und Hof bringen.

Der Bauer wird durch eine solche Geldquelle zur rechten Zeit Barmittel haben, zu Meliorationen für die Wirtschaft, zum Ankaufe von Geräthen, Maschinen, zur Ansaat u. s. w.

Das wird auch der Herr Abg. Kurz zugeben müssen, daß eine solche Vorschusscasse, wo der Bauer Geld und billig Geld zu jeder Zeit bekommt, ihm große und segensreiche Vortheile bringt. Das ist der Zweck, der mit diesen Cassen erreicht werden soll.

Ich glaube, daß der zu tief gehende Pessimismus und die Verzweiflung, wie dieselbe vom Herrn Abg. Kurz ausgesprochen wurde, wohl nicht gerechtfertigt ist; übrigens können sie von dieser Seite des hohen Hauses stets und bei jeder Gelegenheit der wärmsten Unterstützung für den Bauernstand versichert sein.

Was die Systeme der Vorschusscassen, welche zum Gegenstande längerer Erörterungen Seitens des Herrn Abg. Bošnjak gemacht worden sind, betrifft, so will ich mich über die Vortheile beider Systeme nicht weiter einlassen, nachdem derselbe zugegeben hat, daß beide wohlthätig wirken können, und daß dem Uebergange der bestehenden Vorschusscassen in die neue Form dieser Raiffeisen'schen Darlehenscassen keine wesentlichen Schwierigkeiten im Wege stehen.

Ich ziehe die gegenwärtig vom Landes-Ausschusse gewählte Form, also die Raiffeisen'schen Vorschusscassen dem anderen Systeme deshalb vor, weil der bäuerlichen Bevölkerung es leichter wird, gemeinsame, wenngleich unbeschränkte Haftung innerhalb eines Kreises von Leuten, die

man genau kennt, zu übernehmen, als sich durch Geldeinlagen zu betheiligen, und darin liegt der Hauptunterschied zwischen den zwei Systemen.

Ich hege die Ueberzeugung, daß diese neue Institution von segensbringenden Wirkungen sein wird, allerdings hat noch vieles zu geschehen und sind noch viele Schwierigkeiten zu überwinden, vor allem muß durch Belehrung und Aneiferung auf die Bevölkerung eingewirkt werden. Der Boden muß für die Institution im Lande erst erobert werden. Weiters wird, — und darauf lege ich das Hauptgewicht, und auch da müssen wir alle mitwirken — es ankommen, daß sich in den einzelnen Pfarrgemeinden, für welche solche Cassen errichtet werden sollen, selbstlose und opferwillige Männer finden, die nicht bloß mitthun, sondern auch eine hervorragende und leitende Rolle übernehmen. In dieser Richtung werden die Wohlhabenden und Vertrauenswürdigen mit gutem Beispiele vorangehen müssen, die unbeschränkte Haftung wird bei so kleinen Kreisen, wo die Verhältnisse und Charaktere jedes einzelnen bekannt sind, bei gewissenhafter und vorsichtiger Gebahrung keine Gefahr bringen. Auch solchem Wege werden viele solche Vorschusscassen mit Unterstützung und unter Mitwirkung des Landes zu Stande kommen.

Schließlich möchte ich noch auf einen Punkt aufmerksam machen: Es wurde gesagt, die Bauern haben kein Geld und die Cassen werden kein Geld haben, was nützen uns die Cassen?

Ich möchte darauf hinweisen, daß durch die Unterstützung des Landes jeder solchen Casse der erste Fond zufließen wird und daß, wenn den Sparcassen gestattet wird, einen Theil ihrer Einlagen darlehensweise diesen Vorschusscassen zu überlassen, damit diese einen Fond haben, diese Cassen gewiß über jene Mittel verfügen werden, welcher sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben bedürfen.

Ich schließe damit, daß ich aus diesen Gründen die Annahme der in Berathung stehenden Anträge auf das wärmste empfehle. Die Saat, die wir heute säen, wird gewiß schöne und segensreiche Früchte für die ganze bäuerliche Bevölkerung bringen.

Schließlich beantrage ich noch eine kleine Abänderung im Antrage zu Punkt VI: Es ist dies eine rein stilistische Aenderung, wonach es heißen soll:

„VI. Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, zur Ertheilung von Rathschlägen bei der Vereinsgründung zc.“

Ich glaube, diese Aenderung darf als eine Verbesserung bezeichnet werden.

(Dieser Antrag wird unterstützt.)

(Während vorstehender Rede übernimmt Landeshauptmannstellvertreter Dr. Jurtschka den Vorsitz.)

Landes-Ausschußbeisitzer Dr. **Reicher**: Hoher Landtag! Wenn ich in so vorgerückter Stunde das Wort ergreife, so geschieht es nur mit Rücksicht auf die Wichtigkeit der Vorlage und um zunächst dem geehrten Herrn Vorredner für die anerkennenden Worte zu danken, welche er für die Anregung des Landes-Ausschusses rücksichtlich der Organisation des Genossenschaftswesens am Lande ausgesprochen hat. Ich möchte mich ganz kurz fassen und zunächst dem ersten Herrn Redner zugeben, daß die vorgeschlagenen Genossenschaften kein Universalmittel sind, die alle Schmerzen und Bedürfnisse der bäuerlichen Bevölkerung zu heilen im Stande sind. Der Zweck, den sie verfolgen, ist ein eng begrenzter; sie sollen den Personalcredit der bäuerlichen Bevölkerung heben und jetzt möchte ich speciell mir gegenüber dem zweiten Herrn Vorredner zu bemerken erlauben, daß im Berichte des Landes-Ausschusses allerdings ausführlich auf Seite 2 hingewiesen ist, daß diese Genossenschaften den Personalcredit pflegen sollen, damit der Grundbesitzer nicht genöthigt ist, wegen eines geringfügigen Betrages den kostspieligen Boden- und Hypothekencredit in Anspruch zu nehmen.

Ich will mich nicht einlassen in den Streit, der vor Jahren zwischen Schulze-Delitzsch und Raiffeisen entbrannt ist; ich bin nur der Meinung, daß derselbe zu dauern ist; während die Verhältnisse des einen Systems für die städtischen Verhältnisse besser sind, sind die Raiffeisen'schen Cassen — und das hat die Erfahrung entschieden — besser geeignet für die ländlichen Verhältnisse, und möchte ich speciell hinweisen auf die Beilagen, welche der Landes-Ausschußbericht enthält, ferner darauf, daß von Seite der einzelnen Landes-Ausschüsse und Seitens des preussischen Ministers für Landwirthschaft auf diesen Streit hingewiesen und die Zwecklosigkeit dieses Streites betont wird, ferner noch weiters auf die Mittheilungen der Landes-Ausschüsse, die beweisen, daß die Bedenken, die gegen die Raiffeisen'schen Cassen geltend gemacht werden, sich durch die Praxis nicht stichhältig erwiesen und daß diese Cassen, die in unseren Nachbarländern Verbreitung gefunden haben, als lebensfähiges Institut in unseren österreichischen Verhältnissen sich bewährt haben.

Es ist auch nicht richtig, daß die Cassen auf die Dauer auf fremde Geldhilfe angewiesen seien. Die Raiffeisen'schen Cassen sind nicht auf Gewinn berechnete Institute, sondern Institute, die mehr auf das Interesse der Darlehensnehmer Rücksicht nehmen, wo also nicht das Capital angelockt wird durch hohe Dividenden, sondern wo das Capital beschafft wird auf Grund solidarischer Haftung. Es hat sich herausgestellt, daß die erste Capitalbeschaffung schwer, daher die Hilfe von Seite des Landes anfänglich nothwendig ist; wo aber das Vertrauen

in diese Einrichtung sich einmal eingewurzelt hat, da ist das Geld zugeflossen, — im Kriegsjahre 1870 und 1866 in Deutschland in einer Weise, daß die Cassen so viel Geld bekommen hatten, daß sie nicht wußten, wohin damit, weil das Vertrauen in den unzerstörbaren Wert von Grund und Boden auf den Zufluß des Geldes in solchen Zeiten hingewirkt hat.

Ich möchte mit Freuden constatiren, daß alle Parteien dieses Hauses einstimmig erklärt haben, die Anträge anzunehmen, und möchte nur, um anzuknüpfen an ein Beispiel des zweiten Herrn Redners, sagen, daß ich glaube, daß diese Einrichtung kein dürrer Baum sein wird, sondern im Gegentheile ein lebensfähiger und kräftiger, der seine Wurzel im Lande verbreiten wird, zum Wohle und zum Nutzen des Landes und seines Volkes. (Lebhafter Beifall.)

(Die Debatte wird geschlossen.)

Berichterstatter **Andres**: Nach den Ausführungen der letzten zwei Redner, der Herren Dr. Reichert und Dr. Link glaube ich einer weiteren Bemerkung enthoben zu sein. Herr Dr. Reichert ist auf die Bemerkungen des Herrn Abgeordneten **Bošnjak** bereits zurückgekommen und hat dieselben berichtigt, insoferne sie zu berichtigen waren; und Herr Dr. Link hat wärmstens für den Referenten-Antrag, beziehungsweise für den Antrag des Finanz-Ausschusses plaidirt.

Was die vom Herrn Dr. Link beantragte stilistische Aenderung betrifft, so kann ich darin thatsächlich eine Verbesserung erblicken und werde mich derselben vollinhaltlich anschließen:

Es lauten demnach die Anträge (liest):

Der hohe Landtag wolle beschließen:

- I. „Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, das allgemeine Verständnis über Zweck und Organisation der Darlehenscassenvereine nach dem System Fr. W. Raiffeisen in der Bevölkerung möglichst zu verbreiten.
- II. Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, ein Normalstatut für die Darlehenscassenvereine nach dem System Fr. W. Raiffeisen auszuarbeiten und den zu gründenden Vereinen zur Verfügung zu stellen.
- III. Dem Landes-Ausschusse wird ein Credit von 100.000 fl. ö. W. bewilligt, aus welchem derselbe Darlehenscassenvereinen, welche sich auf Grund des Normalstatutes gebildet haben, nach Maßgabe der erwiesenen Nothwendigkeit,
 - a) unverzinsliche Darlehen zur Erleichterung der ersten Einrichtungskosten im Betrage von 50 bis 250 fl., sowie
 - b) zum Zwecke der ersten Capitalbeschaffung zu 3 Percent verzinsliche Darlehen im Höchstbetrage von 2.000 fl. gewähren kann.

IV. Alle Vereine, welche um Unterstützung aus dem vorerwähnten Credite ansuchen, unterwerfen sich damit der Obergewalt des Landes-Ausschusses, woraus jedoch eine Zahlungspflicht des Landes an etwa nothleidende Cassen in keiner Weise abgeleitet werden kann.

V. Der Landes-Ausschuß wird beauftragt: diesen Vereinen bei ihrer Gründung berathend an die Hand zu gehen und die Thätigkeit dieser Vereine alljährlich einer Revision zu unterziehen und hierüber dem hohen Landtage Bericht zu erstatten.

(Die Punkte I bis inclusive V werden angenommen.)

VI. Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, zur Ertheilung von Rathschlägen bei der Vereinsgründung und Revision der bestehenden Vereine, zunächst einen Beamten der Landesbuchhaltung zu betrauen, in der Folge aber nach Maßgabe des Bedarfes die Systemisirung eines eigenen Organes für diesen Dienst beim hohen Landtage in Antrag zu bringen.

VII. Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, an die Sparcassen des Landes mit dem Ersuchen heranzutreten, zur Förderung der Vereine nach dem System Fr. W. Raiffeisen, diesen aus ihren Ueberschüssen Darlehen zu niederem Zinsfuße zu gewähren.

VIII. Die k. k. Regierung wird aufgefordert, im Reichsrathe eine Gesetzesvorlage einzubringen, damit Schuldscheine, welche die Mitglieder Raiffeisen'schen Darlehenscassenvereine über die vom Vereine erhaltenen Darlehen ausstellen, auch dann mit dem Stempel nach Scala I versehen werden dürfen, wenn eine längere Rückzahlungsfrist als von sechs Monaten bedungen ist.“

(Die Punkte VI, VII und VIII werden in getrennter Abstimmung angenommen.)

(Die vom Herrn Abg. **Bošnjak** beantragte Resolution wird ebenfalls angenommen.)

Landeshauptmann (den Vorsitz wieder übernehmend): Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der Bericht des Landes-Weincultur-Ausschusses über den Bericht des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 36, pag. 101 bis 105, betreffend die Landes-Obst- und Weinbau-schule in Marburg.

(Beilage Nr. 119.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Landescultur-Ausschusses Abg. Dr. **Nadey** (von der Tribüne): Hoher Landtag! Das Erfordernis für die Landes-Obst- und Weinbauschule in Marburg ist über Antrag des Finanz-Ausschusses bereits beschlossen worden und es bleibt dem Landescultur-Ausschusse nur mehr übrig, die Thätigkeit dieser Anstalt zu prüfen und darüber Bericht zu erstatten.

Die Schülerzahl dieser Schule hat sich im Jahre 1892 auf 55 vermehrt, eine Anzahl, die bisher noch nicht erreicht worden ist und die für den Aufschwung der Anstalt Zeugnis gibt. Der Unterricht ist regelmäßig erteilt worden. Unter den Lehrkräften ist keine Veränderung eingetreten, der Director, die beiden Lehrer, sowie der Wanderlehrer haben in Mittelsteiermark und Untersteiermark mehrfache Wandervorträge über die Landescultur, Obstbau, Weinbau und die Kellerwirthschaft gehalten und dabei praktische Demonstrationen gezeigt, die Bevölkerung hat stets regen Antheil an diesen Demonstrationen genommen, und wären dieselben künftighin fortzusetzen. Die Winzer- und Hospitantencurse für die Behandlung des Obstbaues und Veredlung der Reben sind sehr beliebt geworden. An der Kork- und Grünveredlung wurde vielfach theilgenommen und es ist sehr erfreulich zu sehen, daß die Winzer aus fernen Landestheilen nach Marburg kommen, um diese Veredlung kennen zu lernen.

Die Nebencultur wird in der Anstalt auf dreifache Weise betrieben:

1. Befindet sich der sogenannte Muster-Weingarten in der Anstalt, wo die europäischen Reben sorten gezogen werden. Von diesem Weingarten kommen dann die reinen Edelreiser sowohl zur Kork- als auch zur Grünveredlung.

2. In Burgwalde ist ein Muster-Weingarten, der mit amerikanischen Wurzelreben angelegt ist.

3. Dann befinden sich in der Anstalt, im Meierhofe und in der Mellingerau, also auf drei verschiedenen Punkten Muster-Weingärten mit amerikanischen Reben. Die Aufgabe dieser Schulen wird wie bisher auch künftighin sein, nicht nur amerikanische Schnittreben, sondern auch amerikanische Wurzelreben zur Veredlung zu ziehen und in weinbautreibende Gegenden abzugeben, weil dadurch die Weincultur im Lande gehoben wird. Im Burgwalde werden seit einer Reihe von Jahren Messendorfer Zwänglinge gehalten; diese haben sich nicht bewährt, auch sind sie nicht das ganze Jahr bei der Hand.

Im Winter, wo das Rigolen in den Weingärten durchgeführt werden soll, sind sie nicht da. Diese Arbeitskräfte sind zu theuer und kommen die Auslagen hiefür jährlich auf 2.000 fl. zu stehen. Es wäre daher zu empfehlen, künftiges Jahr eine Winzerfamilie aufzunehmen, welche das ganze Jahr bei der Arbeit sein kann, und welche

bei Weitem nicht soviel kosten würde, als die Messendorfer Zwänglinge. Die Baumschule hat ein Erträgnis von 6.700 fl. abgeworfen und es ist angezeigt, daß dieselbe in dem bisherigen Umfange fort betrieben wird.

In dieser Beziehung erlaubt sich der Sonder-Ausschuss zu erwähnen, daß sich in Steiermark, wie in anderen Ländern nebst anderen schädlichen Insecten auch die Blutlaus bei den Obstbäumen gezeigt hat, ein sehr gefährliches Insect, zu dessen Vertilgung geschritten werden soll.

Nun hat im October 1892 das hohe Ackerbau-Ministerium an die steiermärkische Landwirtschafts-Gesellschaft die Frage gerichtet, wie denn diese Blutlaus vertilgt werden kann, und hat an die Landwirtschafts-Gesellschaft das Ansinnen gestellt, der Staat soll mit anderen Staaten eine Convention zur Bekämpfung der Blutlaus schließen; dieselben sollen sich verpflichten:

1. die auf ihren Territorien befindlichen Baumschulen durch Sachverständige untersuchen zu lassen, die fortwährende Ueberwachung zu führen und vom Auftreten der Blutlaus sofort die Vertragsstaaten zu verständigen;

2. jene Baumschulen, in denen das Auftreten der Blutlaus ämtlich constatirt ist, sofort unter strenge Sperre zu setzen und die Vernichtung der Blutlaus mit allen zu Gebote stehenden Mitteln zu veranlassen. Die Sperre soll durch fünf Jahre währen und hat die inficirte Baumschule durch fünf Jahre unter strenger Aufsicht zu stehen.

Die Landwirtschafts-Gesellschaft hat sofort eine Enquête einberufen und ist dabei beschlossen worden, daß auf das Ansinnen des Ackerbau-Ministeriums nicht eingegangen werden soll. Zur Vertilgung aller schädlichen Insecten und namentlich der Blutlaus genüge unsere Landes-Gesetzgebung, namentlich das Gesetz vom 10. December 1868 und soll dasselbe auf praktische Weise zur Durchführung gelangen. Es soll der Gemeinde-Vorsteher mit Unterstützung der Gendarmerie herangezogen werden; es soll das Volk neuerdings darauf aufmerksam gemacht und belehrt werden; auch die Volksschüler sollen herangezogen werden, damit sie über die Schädlinge, über die Art und Weise der Vertilgung der Blutlaus unterrichtet werden. Diesem Beschlusse der Enquête-Commission der Landwirtschafts-Gesellschaft hat sich der Sonder-Ausschuss bei seiner Berathung vollkommen angeschlossen und stellt über die Thätigkeit der Obst- und Weinbauschule folgende Anträge, wobei bemerkt wird, daß im Punkte 2 der Anträge es richtig „Edelreife“ statt „Edelreißige“ und „für die übrigen“ statt „in den übrigen“ heißen soll (liest):

Der hohe Landtag wolle beschließen:

„1. Der Bericht über die Thätigkeit der Landes-Obst- und Weinbauschule in Marburg wird zur befriedigenden Kenntniß genommen;

2. in dem Versuchsweingarten sind sortirte Edelreife von europäischen Reben zur Veredlung amerikanischer Reben für die übrigen Landes-Anstalten zu beschaffen.

3. In den Mutterweingärten sind nach Möglichkeit veredelte amerikanische Wurzelreben zu ziehen.

4. Im Burgwald-Weingarten ist statt der Messendorfer Zwänglings-Arbeiter eine entsprechende Winzerfamilie aufzunehmen.

Resolution:

Dem Landes-Ausschusse wird empfohlen:

1. Die genaueste Durchführung des Gesetzes vom 10. December 1868, wobei es wünschenswerth wäre, die Thätigkeit der Gemeindevorsteher und Flurwächter, welche bisher in dieser Richtung häufig vieles, wo nicht Alles zu wünschen übrig ließ, durch das Eingreifen der Gendarmerie zu unterstützen, bezw. zu ergänzen und dahin zu streben, daß die k. k. Bezirkshauptmannschaften berechtigt werden, die Vertilgung der Blutlaus und anderer Insecten, wenn solche über ämtliche Aufforderung nicht sofort vorgenommen wird, auf Kosten des säumigen Besitzers vorzunehmen, sowie diesfalls vorgebrachten Privatklagen die geeignete Beachtung zu schenken.

2. Die Belehrung der Bevölkerung und zwar:

- a) Durch Vertheilung einer leichtfaßlichen Beschreibung des Schädling's und dessen Bekämpfung in beiden Landessprachen an sämtliche Gemeinden, Schulen und Pfarrämter, an beide Letztere mit dem Ersuchen, an der Belehrung der Bevölkerung nach Möglichkeit mitwirken zu wollen;
- b) durch Abordnung der Wanderlehrer zu praktischen Demonstrationen zur geeigneten Zeit und ausgerüstet mit dem nöthigen Demonstrations-Materiale.

3. Durch Ueberwachung des Handels mit Obstbäumen, besonders deren marktmäßigen Verkaufes in der Weise, daß, sollten die Bäume bei Ankunft an ihrem Bestimmungsorte als von der Blutlaus befallen erkannt werden, dieselben vom betreffenden Gemeindevorsteher, Marktcommissär u. a. confiscirt und vernichtet werden müssen, wobei der Verkäufer jeden Anspruch auf Bezahlung verliert."

Abg. **Probošcht** (L.-G. Weiz): Ich kann für die erste und dritte der beantragten Resolutionen nicht stimmen, weil sie, besonders in der gegenwärtig beantragten Fassung, zu allgemein gehalten sind und zu befürchten ist, daß sie zu allerlei Vegetationen animiren könnten. Was soll es heißen, daß die Bezirkshauptmannschaften berechtigt werden sollen, die Vertilgung der Blutlaus und anderer

Insecten vorzunehmen? Welche sind diese anderen Insecten und wo ist die Grenze? Ebenso heißt es im Punkt 3, „daß, sollten die Bäume bei Ankunft an ihrem Bestimmungsorte als von der Blutlaus befallen erkannt werden, dieselben vom betreffenden Gemeindevorsteher, Marktcommissär u. a. confiscirt werden müssen.“ Wer sind diese „und andere“? Ich werde deshalb Seine Excellenz den Herrn Landeshauptmann bitten, er möge über diese drei Punkte der Resolution die Abstimmung getrennt vornehmen.

Abg. **Kaltenegger** (L.-G. Umgeb. Graz): Ich bitte ebenfalls über Punkt 1 bis 3 der Resolution getrennt abzustimmen; denn es scheint gefährlich, daß man darin nach der Polizei ruft. Wir haben heute gehört, daß es für den Bauer außerordentlich schwer ist, wenn immer der Gendarm hinter ihm steht. Nun soll der Gemeindevorsteher mit dem Gendarm zum Bauer kommen, soll mit ihm von Baum zu Baum gehen und nach der Blutlaus fahnden; das kann eine nette Wirthschaft werden. So gefährlich ist die Blutlaus denn doch nicht. Sie existirt und wird fortexistiren trotz der Gendarmen. Es ist sehr bedauerlich, wenn man zu viel mit der Polizei und der Behörde kommt. Ich muß mich daher gegen Punkt 1 ganz entschieden wenden und kann mich bezüglich des Punktes 3 nur meinem geehrten Herrn Vorredner anschließen, indem ich diesen Punkt als eine Behelligung ansehe, die zu Unannehmlichkeiten führt. Ich werde also gegen Punkt 1 und 3 stimmen.

Statthalter **Freiherr von Rübeck**: Die Absicht der gegenwärtig in Verhandlung stehenden Vorlage ist im Interesse des Obstbaues, und ich kann im Allgemeinen wohl die Versicherung geben, daß, soweit es sich darum handelt, dem Gesetze Nachdruck zu verleihen, die Gendarmerie selbstverständlich innerhalb ihrer Dienstesinstruction gewiß die Gemeindevorsteher unterstützen wird. Im zweiten Theile der Resolution 1 ist speciell darauf hingewiesen, daß dahin gewirkt werden soll, daß die k. k. Bezirkshauptmannschaften berechtigt werden, die Vertilgung der Blutlaus und anderer Insecten, wenn solche über ämtliche Aufforderung nicht sofort vorgenommen wird, auf Kosten des säumigen Besitzers vorzunehmen. Der letzte Satz ist selbstverständlich, es ist das ein Officium, welches der Behörde obliegt, sobald sie Kenntnis davon hat. Die Durchführung der in dieser Resolution ausgesprochenen Absicht dürfte jedoch in der bestehenden Gesetzgebung einige Schwierigkeiten haben; denn das Gesetz vom 10. December 1868, §§ 8 und 9, alinea II spricht nur davon, daß der Gemeindevorsteher das zu thun habe. Der landesfürstlichen Behörde ist diesfalls keine Ingerenz zugewiesen, mithin, wenn so etwas beabsichtigt wird, setzt das eine Aenderung der Gesetzgebung voraus.

Bezüglich der Belehrung der Bevölkerung möchte ich wohl auf einen Umstand hinweisen, der im Sinne des Gesetzes vom 10. Dezember 1868 gelegen ist. Es scheint mir, daß es nicht unzweckmäßig wäre, wenn an der Belehrung auch die Bezirksausschüsse theilnehmen würden. Die Bezirksvertretungen sind ja, so viel ich mich erinnere, im Gesetze vom 10. Dezember 1868 ausdrücklich genannt.

Was die Resolution 3 anbelangt, so ist beinahe anzunehmen, daß mitunter Härten vorkommen werden, allein solche Härten können nur diejenigen treffen, die sich an das Gesetz nicht halten. Ich glaube daher, daß es nur ein Vortheil im allgemeinen Interesse ist, wenn man mit Strenge auf die Einhaltung des Gesetzes dringt.

(Die Debatte wird geschlossen.)

Berichterstatter Dr. **Radey**: Die Resolution ist nur im Punkte 1 und 3 von einigen Herren Rednern beanstandet worden, im Punkte 2 nicht. Ich werde mir daher erlauben, nur bezüglich der beanstandeten Punkte einige Worte zu sprechen.

Die Gesetze zur Vertilgung der Schädlinge an Obstbäumen bestehen seit dem Jahre 1868 und sie werden seit 1868 nicht gehandhabt. Das ist eine allgemein anerkannte Thatsache. Es handelt sich in dieser Resolution auch nicht darum, neue Gesichtspunkte, neue Verschärfungen und Vegetationen einzuführen, es handelt sich darum, dem Gesetze in der Ausführung einen gewissen Ernst zu verleihen.

Wir wissen, daß der Obstbau fleißig betrieben wird, ebenso vermehren sich die Schädlinge, um deren Vertilgung sich Niemand kümmert (Oho!) und nur den Zweck, daß die Schädlinge und namentlich die Blutlaus vertilgt werden, hat diese Resolution. Daß die Bezirkshauptmannschaften angegangen werden, unterstützend einzugreifen, ist darum wünschenswerth, weil so manche Gemeinde ohne Auftrag der k. k. Bezirkshauptmannschaft selten etwas thut. Die Ueberwachung des Handels mit Obstbäumen ist empfehlenswerth aus dem Grunde, weil die Verschleppung der Blutlaus unvermeidlich ist; die Blutlaus kann bei jungen Bäumen sehr leicht vertilgt werden, nur bei älteren Bäumen ist dies sehr schwer. Es ist Gebot der Nothwendigkeit, darauf zu sehen, daß die Blutlaus durch Verkauf junger Bäume nicht verschleppt werde. Wenn auch Manchen dies hart trifft, so ist er daran selbst schuld, weil er sich dem Gesetze nicht fügt. Ich könnte daher von der Resolution nicht abgehen, und muß darauf bestehen, daß dieselbe der Beschlußfassung unterzogen wird und empfehle ich dem hohen Hause die Annahme derselben.

(Bei der Abstimmung werden die Anträge des Weinbau-Ausschusses in den Punkten 1, 2,

3 und 4, sowie die Resolution 2 angenommen, dagegen die Resolutionen 1 und 3 abgelehnt.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der Bericht des Landesculturausschusses über das Fischereigesetz und über die Ablösung der Fischereirechte, Beilage Nr. 36, pag. 78—80.

(Beilage Nr. 120.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Landesculturausschusses Dr. **Radey**: (von der Tribüne): Hoher Landtag! Der Landes-Ausschuß wurde schon in mehreren Landtagsessionen und zuletzt in der Landtagsitzung vom 28. März 1892 beauftragt, in der nächsten Session zuverlässig ein Fischereigesetz und einen Gesetzentwurf über die Regelung und Ablösung der Fischereirechte in Vorlage zu bringen.

Die Erhebungen für das Fischereigesetz sind abgeschlossen und es steht der Vorlage eines diesfälligen Gesetzes nichts entgegen.

Andererseits verhält es sich in Betreff eines Gesetzentwurfes über die Regelung und Ablösung der Fischereirechte. Hier glaubt der Landes-Ausschuß aus finanziellen Gründen von einer Vorlage absehen zu sollen. Nach dem statistischen Ausweise betragen die Jahreserträgnisse der Fischereiberechtigten 20.462 fl. 82 kr., welche ein vierpercentiges Ablösungscapital von 511.570 fl. 50 kr. erfordern würden. In 250 Fällen haben die Fischereiberechtigten gar kein Erträgnis bewirkt. Die Durchführung der Ablösung, so meint der Landes-Ausschuß, würde zu viel Kosten verursachen. Bei näherer Betrachtung erscheint aber die Ablehnung der Ablösung der Fischereirechte aus finanziellen Gründen nicht gerechtfertigt. Das Ablösungscapital wird sich nicht so hoch belaufen, wie der Landes-Ausschuß meint. Viele der angemeldeten Fischereirechte bestehen gar nicht zu Recht. Viele Ansprüche sind zu hoch gegriffen, wie dies schon aus den Berichten der k. k. Bezirkshauptmannschaften hervorgeht, namentlich hat die k. k. Bezirkshauptmannschaft Windisch-Graz dies in ihrem Berichte ausdrücklich hervorgehoben. Bei der Ablösung wird sich auch ein entsprechender Modus finden müssen, wobei die Befehntnisse für die Einkommensteuer von Fischereierträgnissen eine Grundlage bieten werden. Die Jahreserträgnisse der Fischereirechte brauchen nicht mit 4%, sondern mit 5% (im Berichte ist diesbezüglich ein Druckfehler) capitalisirt zu werden, wodurch das Capital verkleinert wird.

Auch brauchen nicht alle Fischereirechte abgelöst zu werden. Viele befinden sich in geregelter Bewirthschaftung. Diese können fortbestehen. Viele brauchen nur geregelt

zu werden. Es wird sich also das Ablösungscapital jedenfalls nicht so hoch stellen, wie der Landes-Ausschuß glaubt. Auch die Auslagen für die Durchführung der Ablösung werden nicht so große sein, wie der Landes-Ausschuß meint, weil diese Ablösung meistens in den Kanzleien der politischen Behörden stattfinden wird und nur in einzelnen Fällen behördliche Commissionen an Ort und Stelle erscheinen werden.

Es entsteht nun die Frage, zu wessen Gunsten sollen die Fischereirechte abgelöst werden, ob zu Gunsten des Landes, der Bezirke, der Gemeinde, oder ob ein gemischtes Ablösungssystem eingeführt werden soll, z. B. zu Gunsten des Landes an den flossbaren Flüssen, bei den übrigen kleinen Gewässern zu Gunsten der Bezirke oder Gemeinden. Diese Frage läßt sich im Allgemeinen nicht erörtern, dies könnte nur in einer Vorlage zum Ausdruck kommen und dann müßte der Landtag sich entscheiden für das eine oder das andere System. Durch eine Verwerfung der Ablösung a limine würde die Frage allerdings aus der Berathung verschwinden und würde dann lange nicht zum Vorschein kommen. Die Erhebungen sind noch nicht abgeschlossen und alle wichtigen Factoren nicht einvernommen worden, namentlich ist die Begutachtung seitens einiger Bezirksvertretungen nothwendig, weil letztere immer die Stimme des Landes zeigen.

Von der Ablösung der Fischereirechte zu Gunsten der Uferanrainer wäre abzusehen, weil eine solche Ablösung die Vernichtung der Fischerei bedeuten würde und wahrscheinlich hat sich die Regierung deshalb gegen eine solche Ablösung erklärt. Bezüglich der Ablösung zu Gunsten der Bezirke und Gemeinden hat die Regierung ihre Stellung noch nicht bekannt gegeben.

Die Grundbedingung einer solcher Ablösung wäre, daß sie durch das Gemeinwohl geboten ist. Diese Bedingung kann auch bei der Ablösung zu Gunsten von Bezirken und Gemeinden zutreffen. Beide Gesetze, das Fischereigesetz sowohl, wie auch das Fischereiablösungsgesetz können miteinander eingebracht, ja beide Gesetze können ganz gut gleichzeitig berathen werden; wenn das eine angenommen wird, kann das andere fortberathen werden. Es ist kein Grund vorhanden, warum das Gesetz über die Ablösung der Fischereirechte nicht eingebracht werden könnte. Wenn der Landtag das Fischereigesetz beschließt, so wird die Ablösung viel schwieriger werden, weil die Fischereirechte im Preise durch die Ertragssteigerung auch steigen werden. Die Ablösung der Fischereirechte zu Gunsten der Bezirke und Gemeinden darf endlich nur in demselben Verhältnisse, wie die Jagd durch die Gemeinden ausgeübt wird, erfolgen, nämlich das Fischereirecht soll nicht durch die Bezirke und Gemeinden selbst ausgeübt,

sondern nur verpachtet werden. Die Gemeinden und Bezirke können dann die Pachtbedingungen so stellen, daß auch die Ortsbewohner von der Fischerei einen Genuß haben; denn sonst würden sich Pächter finden, welche die Ausbeute von Gewässern den Ortsbewohnern ganz entziehen und nur an die größeren Städte abliefern.

Ich muß bemerken, daß sich im Antrage des Landes-cultur-Ausschusses in der vorletzten Zeile ein Druckfehler eingeschlichen hat. Es sind zwischen dem Worte „Landes-gesetzes“ und dem Worte „über“ die Worte einzuschalten: „über Fischerei und abgesondert den Entwurf eines Landesgesetzes.“

Der Sonder-Ausschuß für Landesculturangelegenheiten stellt daher aus all diesen Gründen folgenden Antrag (liest):

Der hohe Landtag wolle beschließen:

„Der Landtag nimmt Kenntniß von dem im Thätigkeits-Berichte pag. 78—80 dargestellten dormaligen Stande der Erhebungen zur Regierungsvorlage, betreffend ein Fischereigesetz für Steiermark (Beilage Nr. 64 de 1886) und zum Antrage P o s c h, betreffend die Ablösung der Fischereirechte (Beilage Nr. 47, de 1886) und beauftragt den Landes-Ausschuß, im nächsten Landtage den Entwurf eines Landesgesetzes über Fischerei und abgesondert den Entwurf eines Landesgesetzes über die Regelung und und Ablösung von Fischereirechten einzubringen.“

Landes-Ausschußbeisitzer **Karlon**: Ich möchte bitten, daß getrennt abgestimmt wird, zuerst über den Antrag des Landescultur-Ausschusses mit Auslassung der Worte: „und abgesondert den Entwurf eines Landesgesetzes über die Regelung und Ablösung von Fischereirechten“, dann über den Antrag wegen Einbringung des Entwurfes eines Landesgesetzes über die Regelung und Ablösung von Fischereirechten.

Abg. **Stadlober** (L.-G. Murau): Ich möchte nur den Wunsch aussprechen, daß diese Seeschlange endlich einmal aus der Landstube verschwinden möge; denn entweder machen wir ein Gesetz, oder wir machen keines. Sehr noth thäte es, wenn wir beide Gesetze hätten, das erste ist sehr leicht, das zweite etwas schwerer. Ich möchte den Landes-Ausschuß doch bitten, in der nächsten Session ein Gesetz vorzulegen, damit dieser Gegenstand nicht noch länger hinausgezogen wird.

Ich wünsche daher nochmals die Vorlage eines diesbezüglichen Gesetzes.

(Die Debatte wird geschlossen.)

Landeshauptmann: Ich bringe zunächst den Antrag zur Abstimmung, welcher lautet (liest):

Der hohe Landtag wolle beschließen:

„Der Landtag nimmt Kenntniß von dem im Thätigkeits-Berichte pag. 78—80 dargestellten demaligen Stande der Erhebungen zur Regierungsvorlage, betreffend ein Fischereigesetz für Steiermark (Beilage Nr. 64, de 1886) und zum Antrage Pösch, betreffend die Ablösung der Fischereirechte (Beilage Nr. 47, de 1886) und beauftragt den Landes-Ausschuß, im nächsten Landtage den Entwurf eines Landesgesetzes über Fischerei einzubringen.“

(Dieser Antrag wird angenommen.)

Nun gelangt der Zusatz: „und abgesondert den Entwurf eines Landesgesetzes über die Regelung und Ablösung von Fischereirechten“ zur Abstimmung.

Ich werde über diesen Antrag namentlich abstimmen lassen und ersuche diejenigen Herren, welche mit dem vorgelesenen Zusatzantrage einverstanden sind, beim Namensaufruf mit „Ja“, diejenigen, welche dagegen sind, mit „Nein“ zu stimmen.

(Ueber Namensaufruf des Landeshauptmannes stimmen mit „Ja“ die Abgeordneten: von Forcher, Dr. Fürst, Dr. Heilsberg, Ferman, Dr. Furtela, Köberl, Dr. Kofoschinegg, Koller, Dr. Koybeck, Graf Lamberg, Dr. Link, Mosdorfer, Pirmer, Pongraß, Pösch, Dr. Radey, Dr. Starkel, Graf Stürgkh, Sutter, Thunhart, Excellenz Graf Wurmbrand.)

Mit „Nein“ stimmten die Abgeordneten: Edmund Graf Attems, Dr. Bayer, Endres, Freiherr von Hackelberg, Hagenhofer, Kaltenegger, Karlon, Kautschitsch, Dr. Kienzl, Graf Kottulinsky, Kurz, Fürst Liechtenstein, Pirchegger, Proboischt, Dr. Reichler, Dr. Schmiderer, Dr. Ritter von Schreiner, Stadlober, Dr. Freiherr v. Stöckl, Vogel, Wagner und Dr. Wannisch.)

Der Antrag ist mit 22 gegen 21 Stimmen abgelehnt.

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der

Bericht des Landeskultur-Ausschusses über Jagdangelegenheiten, Beilage Nr. 36, pag. 77 und 78.

(Beilage Nr. 121.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Landeskultur-Ausschusses Doctor **Radey** (von der Tribüne): Hohes Haus! Der Landes-Ausschuß ist beauftragt worden, über drei Regierungsvorlagen in Jagdangelegenheiten die nöthigen Erhebungen zu pflegen und in einer der nächsten Sessionen Bericht zu erstatten.

Die erste Regierungsvorlage betrifft das Jagdgesetz.

Der Landes-Ausschuß sagt in seinem Berichte, daß er der Ansicht ist, ein Jagdgesetz nicht vorzulegen, weil der Zustand des Jagdwesens am Lande ein zufriedenstellender sei, indem die Jagdinteressenten, das sind Jäger und Landwirthe, sich in keinem besonderen Streite befinden; dazu kommt noch, daß die Schaffung eines Beirathes des Landes-Ausschusses in Angelegenheit der Landeskultur in Aussicht steht, welcher zunächst berufen wäre, ein Gutachten über die Jagd abzugeben.

Die zweite Regierungsvorlage, Beilage 140 de 1892 betrifft das Erforderniß zur Bestätigung und Beeidigung für das zum Schutze der Landeskultur bestellte Wachpersonale.

Der Landes-Ausschuß glaubt die Angelegenheit auch solange hinauszuschieben, bis der in Aussicht genommene Beirath für Landeskulturangelegenheiten acceptirt wird, damit der Landes-Ausschuß in dieser Beziehung auch diesen Beirath um seine Wohlmeinung fragen kann.

Die dritte Regierungsvorlage betrifft die Jagdvorbehalte bei Ablösung von Forstservituten.

Diese Vorlage ist nicht gebracht worden, obwohl die Erhebungen darüber vollkommen abgeschlossen sind und ein klares Bild dieser Jagdvorbehalte enthalten. Es sind bei den Servitutsablösungen nur in den politischen Bezirken Bruck, Gröbming, Judenburg, Leoben, Liezen, Hartberg, Weiz, Voitsberg, Marburg und Mann Jagdvorbehalte gemacht worden. Die größten Jagdvorbehalte befinden sich im Oberlande und im Verhältnisse zu diesen sind die Vorbehalte im Unterlande kaum nennenswerth. Diese Vorbehalte sind im Oberlande gemeinschaftliches Eigenthum der Besitzer geblieben, während im Unterlande die Besitzer diese Vorbehalte vertheilt haben. In allen übrigen Bezirken des Landes sind aber solche Jagdvorbehalte bei der Ablösung von Forstservituten nicht gemacht worden. Der Landes-Ausschuß sagt, daß er die diesfällige Vorlage aus dem Grunde nicht eingebracht habe, weil dieser Gegenstand in die Regierungsvorlage, betreffend das Jagdgesetz, aufgenommen worden ist und daher in derselben enthalten ist.

Der Landeskultur-Ausschuß ist nicht der Ansicht des Landes-Ausschusses, daß in der Jagdgesetzgebung Ruhe eintreten soll, weil der Obstbau immer im größeren Aufschwunge begriffen ist und die Klagen der Landwirthe über die Beschädigung der Obstbäume durch Hasenfraß immer lauter werden, ebenso verursacht das Hochwild im Oberlande auf den Aeckern so viel Schaden, daß die Klagen über Wildschaden nicht verstummen. Wenn der Landes-Ausschuß auf die Activirung des Agrarathes warten will, so kann die Jagdgesetzgebung nicht warten und ist auch nicht nöthig,

auf diesen Agrarrath zu warten, weil es andere Organe im Lande gibt, welche der Landes-Ausschuß beiziehen kann. Es sind dies die Landwirthschafts-Gesellschaft, die Obst- und Gartenbau-Vereine, der Forstverein, der Jagdverein und die Jagdgesellschaften, welche gewiß sehr gerne bereit sind, ein richtiges Gutachten in Jagdangelegenheiten abzugeben. Schließlich glaubt der Sonder-Ausschuß, daß die Jagdstatistik ergänzt werden könnte dahin, daß die Anzahl der Eigenjagden und der Jagdpächter aufgenommen und insbesondere angegeben wird, wie viele Ortsgemeinden und wie viel Steuergemeinden als selbstständige Jagdobjecte behandelt werden.

Der Landescultur-Ausschuß empfiehlt daher dem hohen Landtage folgende Anträge (liest):

Der hohe Landtag wolle beschließen:

„1. Der Bericht des Landes-Ausschusses, betreffend die Jagdangelegenheiten (Beilage Nr. 36, pag. 77 und 78), wird zur Kenntnis genommen.

2. Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, über das Jagdgesetz (Regierungsbeilage Nr. 139 de 1892) und über die darin enthaltenen Jagdvorbehalte bei der Ablösung der Forstfervituten (Regierungsbeilage Nr. 54 de 1892), dann über die Erfordernisse zur zur Bestätigung und Beerdigung für das zum Schutze der Landescultur bestellte Wachpersonale (Regierungsbeilage Nr. 140 de 1892), durch die k. k. steierm. Landwirthschaftsgesellschaft, durch die Obst- und Gartenbauvereine, durch Forstvereine, durch den Jagdverein und Jagdgesellschaften, und auf andere zweckdienliche Weise die nöthigen Erhebungen zu pflegen und darüber in der nächsten Landtagsession Bericht zu erstatten und bestimmte Anträge zu stellen.

3. Die Jagdstatistik durch Beantwortung folgender Fragen zu ergänzen: Wieviel Eigenjagdrechte und wieviel Jagdpächter im Lande vorhanden sind, und wieviel Jagdrechte nach Ortsgemeinden, und wieviel nach Steuergemeinden verpachtet sind.“

Abg. **Sagenhofer** (L.-G. Hartberg): Hoher Landtag! Wie dem hohen Landtage bekannt ist, beschäftigt sich unsere Partei schon seit Jahren mit der Jagdgesetzgebung und wurde von uns im Jahre 1890 ein Jagdgesetzentwurf im Landtage eingebracht. Dieser Gesetzentwurf wurde dem Landes-Ausschusse zur Erhebung und Berichterstattung in der nächsten Session zugewiesen. Gleich darauf hat sich auch die Regierung veranlaßt gefühlt, dem Landtage einen Jagdgesetzentwurf vorzulegen; auch dieser wurde dem Landes-Ausschusse zur Erhebung und Berichterstattung zugewiesen.

Nun hätte ich gehofft, daß der Landes-Ausschuß in der heutigen Session auch einen diesbezüglichen Gesetzentwurf zur Berathung vorlegen würde; leider ist dies nicht der Fall.

Der Landes-Ausschuß findet sich nicht veranlaßt, diesbezüglich etwas zu thun, er findet es unzeitgemäß.

Dieser Meinung sind wir aber nicht; wir müssen mit aller Entscheidung verlangen, daß in der nächsten Session vom Landes-Ausschusse diesbezüglich ein Antrag vorgelegt wird.

Bezüglich des Gesetzes selbst möchte ich hervorheben, daß wir nur einem Gesetzentwurfe unsere Zustimmung geben können, der das Princip enthält, daß die Gemeinde über ihr Jagdrecht selbst verfügen kann.

Heute ist das nicht der Fall und dieses Princip ist auch in der Regierungsvorlage nicht enthalten; nach dieser könnte die Bezirkshauptmannschaft, wie jetzt, auch ferner das Jagdrecht der Gemeinde ganz nach Belieben und nur nach Anhörung, eventuell mit Zustimmung der Gemeinde verpachten. Ich glaube nun, daß der Grundbesitzer in Steiermark gerade so das Recht hat, über sein Jagdrecht zu verfügen, wie der Grundbesitzer in Böhmen.

Dort bilden die Grundbesitzer einer Ortschaft, welche nur 200 Joch Grund hat, eine Jagdgenossenschaft. Diese wählt ihren Ausschuß und die Jagdgenossenschaft beschließt, ob sie die Jagd verpachtet oder durch Sachverständige selbst ausüben lassen will.

Das gleiche Recht haben auch die Grundbesitzer anderer Länder; z. B. in Preußen bestimmt der § 12 des Jagdpolizeigesetzes vom 10. März 1850 (liest):

„Nach Maßgabe der Beschlüsse der betreffenden Gemeindebehörde kann

- a) die Ausübung der Jagd gänzlich ruhen, oder
- b) die Jagd für Rechnung der beteiligten Grundbesitzer durch einen angestellten Jäger beschossen, oder
- c) dieselbe, sei es öffentlich im Wege des Meißbotts oder aus freier Hand verpachtet werden.“

Ebenso steht die Sache in Nassau, im Herzogthume Lauenburg und in noch anderen Ländern Deutschland's.

Ich glaube, daß wir gerade so viel Berücksichtigung verdienen, wie die Grundbesitzer anderer Länder.

Besonders zu bedauern aber ist, daß die Regierung uns diesbezüglich einen so großen Widerstand entgegenstellt. (Leider!) Ich glaube sicher, daß das, was die Grundbesitzer in Böhmen erlangen konnten, uns auch gewährt werden kann, und muß den Landes-Ausschuß dringend ersuchen, dieses Princip bei der Abfassung eines eventuellen Gesetzentwurfes festzuhalten. (Bravo! rechts.)

Abg. **Wagner** (L.-G. Feldbach): Ich bin Abgeordneter der Landgemeinden und höre die Klagen über die

jagdgesetzlichen Vorschriften, über den Wildschaden, über die allgemeinen Jagdbestimmungen immerwährend, überhaupt in meinem Wahlbezirke, wo ich Gemeindevorsteher bin, kommen mir viele Klagen zu Ohren. Mit diesen Bestimmungen, über die der Landes-Ausschuß in seinem Berichte leicht hinweggegangen, kann ich nicht einverstanden sein und muß erwähnen, daß es jedenfalls von Interesse gewesen wäre, in die Sache ernster einzugreifen, damit wir doch einmal, und vielleicht in nicht zu fernere Zeit, zu einem endgiltigen Jagdgesetze kommen.

Die gesetzlichen Vorschriften, die heute bestehen, sind gewiß in verschiedener Richtung reformbedürftig. Die Gemeinden werden gegenüber den eigentlich Jagdberechtigten nicht gleich gehalten; denn sie haben kein eigenes Recht, wenn auch eine Gemeinde viele hundert Joch Fläche hat.

Ebenso sind die Bestimmungen des § 8 des Jagdpatentes, womit die Vertheilung nach dem Flächenmaße normirt wird, ganz und gar unrichtig; wenn man annimmt, daß auf einer großen Fläche, auf einer Ackerfläche, das Wild einen Schaden anrichtet, wird der Wildschaden ein größerer sein, als bei den Waldungen, und so gibt es verschiedene Umstände, die den heutigen Verhältnissen nicht entsprechen. Das Jagdgesetz, das von unserer Seite vorgelegt wurde, ist man einfach übergangen und wurde dasselbe, nachdem es dem Landeskultur-Ausschusse zugewiesen worden war, nicht mehr in Behandlung gezogen.

Es wurde auch eine Regierungsvorlage eingebracht, welche unseren Wünschen und Bedürfnissen aber auch nicht ganz entsprochen hätte, und es ist daher hoch an der Zeit, daß einmal etwas geschehen würde, was dem Bauernstande theilweise Abhilfe bringen wird; denn die Klagen sind berechtigt und begründet.

Ich möchte den Landes-Ausschuß, der doch die Verhältnisse in der Regel im Lande, wenn er nur will und guten Willen hat, kennt, bitten, daß er bis zur nächsten Session ein Gesetz ausarbeiten möchte, und zwar ein solches, welches die bäuerlichen Interessen wahr und aufrecht hält, und daß wir in der nächsten Session über's Jahr ein Jagdgesetz behandeln können.

Ich möchte daher den Landes-Ausschuß dringend bitten, daß er den Bauernstand bei der Ausarbeitung eines Jagdgesetzes berücksichtigen möge, damit die nöthige Abhilfe geschaffen werde.

Abg. **Köberl** (L.-G. Ordnung): Wie aus dem Landes-Ausschuß-Berichte ersichtlich ist, sollen sich die Jagdverhältnisse bedeutend gebessert haben.

Ich bitte, meine Herren, es doch nicht anzunehmen, daß sich die Jagdverhältnisse in unserem Oberlande gebessert hätten. Es wird dort das Wild in einer derartigen Weise

gehegt, daß es unmöglich wird, dort noch eine Bodencultur zu erhalten. (Sehr richtig!)

Es sind häufig riesige Schneefälle im Oberlande vorgekommen, gegen die man sich nicht schützen kann; für das Wild wird aber viel aufgewendet, dasselbe wird gefüttert, bleibt kräftig und, wenn die ersten Knospen aus der Erde sind, werden sie abgefressen und die Felder sind leer. Es sind viele Gemeinden, welche nicht eine einzige Parzelle aufweisen, wo nicht die Aecker durch den Schaden des Wildes ruinirt worden wären.

Der Einwand, daß der Bauer ohnedies leicht zu seinem Rechte gelangt, weil ihm der Wildschaden ersetzt werden muß, ist nicht stichhältig.

Wenn der Bauer einen Wildschaden vergütet haben will, muß er ihn mittelst eines gestempelten Gesuches bei der politischen Behörde anmelden, widrigens der Jagdhaber sagt: Ich zahle nicht, Du bist den gesetzlichen Vorschriften nicht nachgekommen.

Will er aber um die commissionelle Erhebung des Schadens ansuchen so kostet dasselbe dem kleinen Grundbesitzer so viel Stempel, daß er nicht in der Lage ist, dieses Gesuch bei der politischen Behörde einzubringen.

Wie es mit dieser commissionellen Schätzung aussieht, hat ein Fall ergeben, wo die Gemeinde beauftragt wurde, den behördlichen Augenschein vorzunehmen, das Protokoll aufzunehmen und der Bezirkshauptmannschaft vorzulegen; schließlich wurden zur Wildschadenerhebung Schätzleute aus einem ganz anderen Rayon genommen, die gar nicht gewußt haben, ob ein Schaden erfolgt ist. Es wurde sogar einem Gemeindevorsteher von der Commission bedeutet, er habe nichts dabei zu sagen. Was das friedliche Zusammenleben der Bauern und Jagdherrn anbelangt, so ist diese Bemerkung nicht ganz richtig.

Wenn sich der Bauer in irgend einer Richtung etwas zu Schulden kommen läßt, wird er ohne Rücksicht vom Jagdherrn, respective seinen Organen behandelt.

Es ist ein interessanter Fall vorgekommen, wo im Oberlande ein Besizer nach dem Abgehen des Schnees ein Hirschgeweih gefunden hat, das er nach Hause getragen hat; nun kam dies aber dem Jagdverwalter zur Kenntniss; der Betreffende wurde nach dem Strafgesetze wegen Fundverheimlichung bestraft; daß aber ein Wild im Kornfeld gewesen ist, wurde in Abrede gestellt.

Die Abschuszeitverlängerung, meine Herren, ist wohl im § 4 des kaiserl. Patentes begründet; wie man aber wieder diesen Paragraph umgehen kann, beweist der Fall, der thatsächlich in meinem Wahlbezirke vorgekommen ist, daß die politische Behörd: wohl den Jagdpächter beauftragt hat, das Wild abzuschießen; jedoch ist die Jagd, wo die Schuszeit auf Hirsche auf zwei Monate ausgedehnt

wurde, an den Eigenthümer des Complexes übergegangen und der dortige Forstmeister machte dem Jäger gegenüber die Drohung, daß derjenige, der ein Stück abschießt, zum neuen Jahre des Dienstes entlassen ist. Die Bezirkshauptmannschaft hat die Gendarmerie beauftragt zu relationiren, ob Wild abgeschossen wurde; bis aber die Gendarmerie an die Bezirkshauptmannschaft eine Relation einbringt, sind zwei Monate vorüber, das Wild ist noch so, wie es war, und der Bauer muß sich mit den erbärmlichen Stengeln, die noch übrig bleiben, begnügen und kann sich mit dem Spruche aus dem Evangelium trösten: „Betrachtet die Vögel in der Luft, sie säen nicht, sie ernten nicht und sammeln nicht in die Scheuern“.

Ich kann daher die Anträge des Landescultur-Ausschusses zur Annahme empfehlen und nur den Landes-Ausschuß bitten, eine Vorlage zu bringen, die den bäuerlichen Verhältnissen entsprechend erscheint. (Bravo! Bravo!)

Abg. **Kaltenegger** (L.-G. Umg. Graz): Hohes Haus! Ich bin mit den gestellten Anträgen vollkommen einverstanden und, wenn ich mir das Wort genommen habe, so geschah es nur, um gegen eine Bemerkung, die im Berichte des Landes-Ausschusses enthalten ist und wo gesprochen wird, daß Ruhe bezüglich der Jagdverhältnisse in der Bevölkerung eingetreten sei, Stellung zu nehmen und dies deshalb, weil ich von einer großen Anzahl Bauern der Bezirkshauptmannschaft Leoben dringendst gebeten wurde, diesbezüglich ihre Klage hier im hohen Hause zur Kenntnis zu bringen. Diese Mittheilung, verehrte Herren! hat nur den Zweck, die thatsächlichen Verhältnisse bekannt zu machen, um dadurch in geeigneter Weise Abhilfe zu schaffen, die nach beiden Seiten hin gerechtfertigt sein soll. Ich sage ausdrücklich „nach beiden Seiten“; denn ich verkenne nicht die hohe Bedeutung der Jagd; aber ebenso dringend nothwendig ist es auch, daß man die Klagen der Bauern hierüber höre und wohl beachte.

Die Bauern behaupten Folgendes: Durch die kolossalen Wildüberhegungen einerseits, und andererseits dadurch, daß jetzt auf vielen Alpen das Vieh nicht aufgetrieben werden darf, soll es vorkommen, daß das Gras auf jenen Alpen, wo das Vieh weiden gieng, nicht so ist, nämlich nicht mehr in jener zarten Weise wächst, wie es den Hirschen angenehm zum Fressen ist. Die Bauern behaupten weiters, daß dadurch die Hirsche, die wahre Feinschmecker, Gourmands sein sollen, dem feinen zarten Graswuche nachgehen, so auf die Wiesen und Aecker der Bauern kommen, und dadurch dieselben doppelt schädigen.

Einerseits hat der Bauer die Weiden verloren und andererseits frisst das Hochwild die eigenen Weiden zusammen und so ist er doppelt geschädigt; das ist eine Thatsache, die die Bauern zur Verzweiflung bringt, und es ist

wirklich hoch an der Zeit, daß alle maßgebenden Factoren, Regierung wie Landesvertretung, auf das Eifrigste bestrebt sind, hier Ordnung zu schaffen.

Ich wiederhole, es soll keine Vernichtung der Jagd stattfinden, aber es soll auch nicht der Bauer zu Grunde gehen; leider aber scheint es, daß der Bauer dem Hirsche geopfert werden soll. (Bravo! bravo!)

(Landeshauptmann-Stellvertreter Dr. Zurtela übernimmt den Vorsitz.)

Abg. **Serman** (L.-G. Mann): Der Landtag soll über den Thätigkeitsbericht des Landes-Ausschusses und die darin enthaltenen Anträge heute absprechen, eigentlich eine Justificirung vornehmen. Wir sollen über ein Jagdgesetz Beschluß fassen, welches wir nicht kennen. Die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 139, wurde im hohen Hause gar nicht vertheilt. (Ganz richtig!) Sie wurde von der Regierung in einer Sitzung am Schlusse der Session des Landtages eingebracht; es war zu spät, diese Vorlage in Druck zu legen und zu vertheilen und jetzt sind wir in Unkenntnis über ihren Inhalt. Das ist eine Confiscation der Regierungsvorlage, und ich möchte den Landes-Ausschuß ersuchen, bei den nächstjährigen Jagdvorlagen auch die Beilagen Nr. 139 und 140 vollinhaltlich dem hohen Hause mitzutheilen, damit wir diese Regierungsvorlagen kennen lernen.

Abg. Dr. **Kogbeck** (St.-G. Radkersburg): Nach den von so vielen Seiten geäußerten Wünschen und dringenden Beschwerden halte ich es für nothwendig, mich zum Worte zu melden.

Ich würde zuzugeben scheinen, daß das richtig sei, was erwähnt wurde, nämlich, es sei die Angelegenheit der Jagd auf dem flachen Lande sowohl für die bäuerliche, als die bürgerliche Bevölkerung, welche zu vertreten ich für das untere Murthal die Ehre habe, besser geworden.

Nun, hoher Landtag! sie ist schlechter geworden, und wird immer schlechter werden und wenn ich nichts anderes melde, als dieses Eine Wort. Mit diesem Worte habe ich soviel gesprochen, als wenn ich Reden auf Grundlage jener Punkte halten würde, bei denen ich an dieser Stelle vor Jahren und wiederholt und eindringlich in dieser Sache gesprochen habe.

Bekanntlich habe ich wiederholt meine Anschauung ausgedrückt, die durch Thatsachen bestätigt wird, nämlich, daß die Interessen der bäuerlichen und bürgerlichen Bevölkerung in den Städten und Märkten des Unterlandes vielfach gegenseitig sich decken, mit einander congruiren und in vielen Fällen die nämlichen sind.

Die Bürger in kleineren Städten und Märkten müssen auch ein Feld haben, müssen Vieh züchten, wenn auch im

kleineren Maßstabe, was der Bauer im großen zu besorgen hat; der Wildschaden ist ebenso zu berücksichtigen, als der, welcher den Bauer trifft.

Beide leiden durch die Verhältnisse, wie sie sich gegenwärtig verschlechtern, außerordentlich.

Ich will mich kurz fassen und muß den Gedanken zum Ausdruck bringen, nämlich, daß ich mit großer Hochachtung und Anerkennung von den Bestrebungen der Obstzüchter, der Obstbauvereine u. s. w. höre, wie diese mit unermüdetem Fleiße fortarbeiten an der Veredlung des Obstbaues, an der anhaltenden Vermehrung der Obstcultur, an der Schaffung einer Einnahmequelle für das Land Steiermark, wie eine zweite gar nicht im Lande zu beschaffen ist. Welchen Schaden speciell auf diesem Gebiete die Obstbaumzucht durch das Wild zu erleiden hat, ist unglaublich; was nützt es am grünen Tische zu reden, wenn nicht jene Erhebungen draußen gemacht werden, auf die ich mich berufen habe und die leicht vorzunehmen sind? und nicht allein der Schaden an dem Obste, sondern der Wildschaden macht sich auch weiters im Leben des Bürgers und Bauers geltend. Denken Sie an eine Frucht, die das wichtigste Volksnahrungsmittel nach dem Brote abgibt, das ist die Bohne! Hat sich jemand die Mühe genommen, einmal zu sehen, wenn ganze Zeilen der kostbaren Bohnenfrucht abgefressen werden, und nichts da ist, als ein kleiner Stumpf, wie ein Strohalm, der in wenigen Tagen verdorrt, weil die saftigen kräftigen Keimblätter der Bohne von Hasen reihenweise abgefressen werden? Denken Sie, wie groß der Schaden ist, wenn das in mehreren Zeilen geschieht, und Sie werden sich ausrechnen können, wie viel Nahrungsmittel, an die besonders der Arbeiter angewiesen ist, verloren gehen.

Was in den Weingärten geschieht, darüber geht man leicht hinweg, und es wäre da insbesondere die Nothwendigkeit vorhanden, daß genaue Erhebungen geschehen.

Sie sagen hier im hohen Hause und außerhalb desselben, daß durch das Abfressen der Reben die Frucht nicht vernichtet wird, wie es besonders durch die Jagdgesellschaft berichtet wird; denn auch am Zapfen, der heraussteht, wird das Auge abgefressen und er ist dann für nichts.

Gehen Sie hin, ich habe mich auf einem kurzen Wege von einer halben Stunde beim Begehen unseres Weingebirges davon überzeugt, Sie finden dort regelrecht den Zapfen geschnitten, aber das Auge fehlt daran. Es handelt sich in dieser Beziehung nicht nur um den Ertrag dieses Jahres, sondern auch um das Wachsthum der Rebe. Das sind Schäden, die ich nicht melden würde, wenn ich sie nicht eingehend untersucht hätte, und ich habe in dieser Beziehung im früheren Jahre und auch gegenwärtig dafür

gesorgt, daß einige Herren davon Act nehmen, weil ich ihnen die Sache demonstirt habe; ich kann aber nicht so oft kommen, weil ich sehe, daß wir vorläufig ganz vergeblich und auf lange Zeit umsonst fortzukämpfen müssen, wenn auf diese Art vorgegangen wird wie jetzt, wenn wir fortwährend von einer Session des Landtages auf die andere vertröstet werden und gar nichts in jenem Sinne zum Vorschein kommt, daß einmal eine energische und gründliche Abhilfe geschehe.

Ich kann mich nur darauf beschränken und im Sinne der früheren Redner des hohen Hauses bitten, diesen Anforderungen aus dringenden Gründen zu entsprechen und schließe ich mich dem Ersuchen dieser Redner an den Landes-Ausschuß vollkommen an. (Bravo!)

Abg. **Pongraß** (M.-G. Liezen): Ich erlaube mir nur mit einigen Worten in Betreff des Ueberhandnehmens des Hochwildschadens das zu bestätigen, was mein Herr Vorredner vorgebracht hat.

Es ist richtig, daß die Klagen weniger geworden sind, aber wir müssen trotzdem sagen, daß die Ueberhegung des Hochwildes eher zu- als abgenommen hat.

Im Winter werden tausende von Zentner Heu für das Hochwild verfüttert und diese würden viel besser angewendet sein, wenn sie landwirtschaftlichen Zwecken zugewendet würden; ich will damit nur sagen, daß dadurch die Ueberhegung solche Dimensionen annimmt. Das Hochwild nimmt so überhand, daß die Bestände verkümmert aussehen und degeneriren, weil sie sich selbst verdrängen.

Was die Klagen betreffend den Wildschaden anbelangt, so hört man nicht so oft davon, weil sie auf gütlichem Wege beseitigt werden und somit keiner Behörde bekannt sind. Ich erinnere mich an eine hohe Entscheidung aus jüngster Zeit, wo die Gemeinde eingeschritten ist und gebeten hat, man möge einen Auftrag hinausgeben, daß dem betreffenden Jagdpächter eine bestimmte Zahl zur Abschließung aufgetragen wird; darauf hat die Gemeinde zur Antwort bekommen, die Erhebungen hätten dargethan, daß es nicht nöthig sei, einen solchen Auftrag zu geben, weil der Wildstand nicht als ein zum Nachtheile der allgemeinen Cultur übermäßig gehogter betrachtet werden kann.

Die Erhebungen erstrecken sich nur auf die behördlich gemachten Anzeigen, Klagen und werden nicht genauer gepflogen.

Weiters möchte ich nur erwähnen, daß bei der Vorlage und Berathung dieses Jagdgesetzes von Seite des Landes-Ausschusses wohl bedacht werden möge, daß die Interessen der bäuerlichen Bevölkerung dadurch gewahrt werden sollen, daß eine solche Ueberhegung des Hochwildes nicht stattfinden darf; denn die Ueberhegung ist so groß, daß kein Reh mehr existiren kann.

Wenn Sie im December und Jänner zu den häufigen Wildstellen, wo Fütterungsstadel sind, kommen, so sehen Sie 100 bis 200 Stück Hochwild.

Ich will nun etwas erwähnen, das die Hochwildüberhandnahme zur Genüge illustriert und das dieselbe nicht nur auf die Landwirtschaft schädlich eingreift.

Ich habe mich selbst überzeugt, daß das Wild in der Waldkultur einen hervorragenden Schaden macht und zwar nicht nur in der Kultur, sondern in geschlossenen Beständen; in einem Walde mit 9 Joch, wo ein 20 bis 30jähriger Fichtenbestand steht, sah ich bei einem Theile von über zwei Joch der stehenden Bäume drei Meter hoch die Rinden abgeschält, weil circa zwei Meter hoch der Schnee lag und über einen Meter hoch das Thier hinaufkragt.

Wie ich das gesehen habe, dachte ich mir, wie ist das möglich? Ich frage herum und erfahre, daß daneben die Wildstelle mit dem Futterstadel ist; es wurde mir auch gesagt, daß das Wild dies nicht thue, um Nahrung zu suchen, sondern daß die Rinde nur als Leckerbissen und als Zahnstocher des Wildes diene, es pußt sich das Wild die Zähne damit aus.

Der Schaden muß natürlich der betreffenden Partei, welche Besitzerin des Waldes ist, zuwachsen und man hat mit der Partei eine Abfindung von 30 fl. getroffen.

Ich bitte, das sind doch Gründe genug zu den vom Herrn Abgeordneten Köberl erwähnten, um ein Jagdgesetz einzubringen und ich bitte Sie, diese Angelegenheit möglichst zu beschleunigen und den Schutz der Kleineren zu wahren, nicht bloß der Größeren, damit nicht nur die Letzteren Vortheil davon bekommen, sondern auch der Landwirth einen Nutzen daraus ziehen kann. (Bravo!)

Statthalter Freiherr von **Kübeck**: Ich kann nur vom Standpunkte der Regierung es wünschenswerth erklären, daß die Jagdgesetzgebung endlich einmal in's richtige Fahrwasser komme.

Die Regierung hat dem hohen Hause eine Regierungsvorlage vorgelegt, welche dem Landes-Ausschusse zugewiesen wurde.

Der Vorwurf, daß die Regierung sich um Jagdangelegenheiten relativ nicht kümmern, wie ich aus den Auseinandersetzungen eines geehrten Herrn Abgeordneten zu entnehmen glaube, dürfte durch die Andeutung des Herrn Abgeordneten Serman entkräftet sein. Es ist die Frage der Jagdgesetzgebung schon seit einer Reihe von Jahren wiederholt im hohen Hause aufgetaucht und wenn nicht im legislativen Sinne, so geschah es mehr oder weniger bei einzelnen Vorlagen, um sich über den gegenwärtigen Stand der Dinge einigermaßen zu beschweren. Ich glaubte im allgemeinen Interesse zu handeln, als ich im Vorjahre, noch ehe ich in der Lage war, die Regierungsvorlage dem

hohen Hause zu überreichen und noch ehe der Landtag zusammengetreten ist, statistisches Material sammelte, um daselbe auch dem hochgeehrten Landes-Ausschusse zur Verfügung zu stellen. Die Sammlung des statistischen Materials war nicht so einfach, als wie man denkt. Ich habe im August v. J. Erhebungen von statistischen Daten abverlangt und werde in der Lage sein, in den allernächsten Tagen dem hochgeehrten Landes-Ausschusse dieses Material zur weiteren Benützung zu übergeben.

Rückfichtlich des Punktes 3 bin ich heute schon in der Lage eben auf Grund des gesammelten Materiales einige Mittheilungen zu machen, nämlich daß in Steiermark 1.019 Eigenjagden und 1.591 Gemeindejagden bestehen. Die Zahl der Jagdaufseher beträgt 3.399 bei 2.610 Jagdgebieten. Es ist das keine übergroße Zahl, was allerdings auch theilweise dadurch erklärbar sein dürfte, als mancher Jagdberechtigte auch als Jagdaufseher bestellt ist und daher dürfte es kommen, daß die Zahl der unentgeltlichen Jagdfarten weit unter 3.399 steht und nur 2.950 beträgt. Ich halte dafür, daß es von großem Interesse ist, daß die Jagdgesetzgebung in ein definitives Fahrwasser komme.

Ich werde bestrebt sein, das nöthige Material dem Landes-Ausschusse zur Verfügung zu stellen. (Bravo!)

Abg. **Sagenhofer** (L.-G. Hartberg): Die Ausführungen des Herrn Vorredners, besonders von Obersteiermark, veranlassen mich, noch einmal das Wort zu ergreifen.

Ich möchte mittheilen, wie in Deutschland der Grundbesitzer dem Hochwilde gegenüber geschützt ist.

§ 12 des Wildschadengesetzes vom 11. Juni 1891 besagt: „Ist während des Kalenderjahres wiederholt durch die Roth- oder Damwild verursachter Wildschaden durch die Ortspolizeibehörde festgestellt worden, so muß auf Antrag des Ersatzpflichtigen oder der Jagdberechtigten die Aufsichtsbehörde sowohl für den Betroffenen, als auch nach Bedürfnis für benachbarte Bezirke die Schonzeit der schädigenden Wildgattung für einen bestimmten Zeitraum aufheben und die Jagdberechtigten zum Abschluß auffordern und anhalten.“

Und der § 13 lautet: „Genügen diese Maßregeln nicht, so hat die Aufsichtsbehörde den Grundbesitzern und sonstigen Nutzungsberechtigten selbst nach Maßgabe der §§ 23 und 24 des Gesetzes vom 7. März 1850 (Gesetz-Sammlung S. 165) die Genehmigung zu erteilen, das auf ihre Grundstücke übertretende Roth- und Damwild auf jede erlaubte Weise zu fangen, namentlich auch mit Anwendung des Schießgewehres zu erlegen.“

Also in Deutschland sind die Grundbesitzer berechtigt, wenn irgend ein Pächter nicht abschießen will, das Wild selbst zu erlegen. So muß es auch bei uns sein; es muß

die Bestimmung getroffen werden, wonach der Wildstand vermindert werden kann. Der Jagdpächter muß gezwungen werden, entweder selbst abzuschießen oder es muß der Grundbesitzer selbst das Wild abschließen dürfen.

Nachdem unser Antrag, der im Jahre 1890 eingebracht worden ist, principiell ganz anders gehalten ist, als die Regierungsvorlage, so möchte ich mir zu dem vom Landesculturausschusse gestellten Antrage den Zusatz-Antrag erlauben, daß im Punkte 2 der Anträge des Landesculturausschusses, nach der Stelle: („Regierungsvorlage, Beilage 54 de 1892“,) eingeschaltet werde: „sowie über den Antrag des Abgeordneten Hagenhofer und Genossen, Beilage Nr. 94 vom Jahre 1890,“ damit auch dieser Antrag im Landes-Ausschusse der Berathung unterzogen werden kann.

Abg. Freiherr v. **Sackelberg** (G.-G.-B.): Ich glaube, daß der Gegenstand so reiflich erwogen worden ist, daß ich den Antrag auf Schluß der Debatte stelle.

(Dieser Antrag wird angenommen.)

Abg. **Posch** (L.-G. Liezen): Es ist eine mißliche Angelegenheit und es benimmt mir den Muth, mit Rücksicht auf das Abstimmungsverhältnis bezüglich der Fischereirechte auch in Angelegenheit des Jagdrecht oder der Jagdausübung im Sinne der bäuerlichen Bevölkerung einige Worte zu verlieren. Meine Ansicht, die ich in dieser Angelegenheit vertrete und schon zu wiederholtemal im Landtage ausgesprochen habe, stimmt selbstverständlich dem Principe des böhmischen Jagdgesetzes vollinhaltlich zu, daß, wenn mehrere kleinere Grundbesitzer sich zusammenthuen und eine Jagdgenossenschaft bilden, sie dieselben Rechte haben, als der einzelne Grundbesitzer, wenn er so viel beisammen hat; es entspricht dieses Princip dem Grundsatz der Association, daß nämlich, wenn mehrere kleinere Besitzer sich zusammenthuen, sie dieselben Rechte haben, als wenn ihre Besitzungen von einem einzigen aufgekauft werden und in einer Hand sich befinden; derselbe kann dann sein Jagdrecht selbst ausüben, während, wenn die Gründe vertheilt sind, die kleineren Grundbesitzer dazu nicht berechtigt sind.

Ich will mich jedoch über diesen Gegenstand nicht weiter auslassen, endlich wird auch die Zeit kommen, wo nicht nur in Böhmen, sondern auch in Steiermark diesem Principe wird Rechnung getragen werden müssen. Bei dieser Gelegenheit kann ich nicht umhin, auf jenes Gesetz, welches die Regierung im Vorjahre vorgelegt hat, zurückzukommen, nämlich auf das Gesetz, welches auf die Ausübung der Jagd auf fremdem Grund und Boden gerichtet ist, welche Ausübung ihren Rechtsstandpunkt darin hat, daß bei Abtretung des Grund und Bodens als Entschädigung für die Servitutsrechte das Jagdrecht vor-

behalten und in Folge dessen dasselbe bisher im Gegensatz zu den Bestimmungen des kaiserlichen Patentes ausgeübt wurde; diese Ausübung wurde sogar durch einen Proceß, der sich bis zum Verwaltungsgerichtshofe erstreckt hat, erörtert.

Der Verwaltungsgerichtshof hat ganz richtig entschieden, daß ein solches Privatrecht nur dann ausgeübt werden kann, wenn das kaiserliche Patent, welches vorschreibt, daß der Besitz 200 Joch ausmachen muß, auch in jenen Fällen Gültigkeit hat, in welchen das Jagdrecht auf fremdem Besitze intabulirt ist.

Im Landtage ist bezüglich dieser Entscheidung keine Beschwerde vorgekommen, weder Gemeindevorstellungen, noch landwirthschaftliche Filialen, noch Grundbesitzer haben sich gegen die Entscheidung des Verwaltungs-Gerichtshofes in diesem Sinne ausgesprochen und beschwert, und dennoch hat man eine Regierungsvorlage, nicht nur im steiermärkischen, sondern auch im salzburgischen Landtage eingebracht mit dem Zwecke, ein Gesetz zu schaffen, mittelst welchen die Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes illusorisch gemacht werden soll.

Meine Herren! Mit Rücksicht auf diese Verhältnisse bin ich zur Ueberzeugung gekommen, daß die Regierung den Wünschen der Einzelnen eher nachkommt, wenn selbe landtätslichen Großgrundbesitz haben, als den der Gemeinden oder Filialen der Landwirthschafts-Gesellschaft, ja selbst des Landtages.

Die Entscheidung, um die es sich handelt, betrifft die Gemeinde Alm in Salzburg, welche ihr Gemeindejagdrecht gegenüber der intabulirten Jagd der Staatsverwaltung reclamirt hat.

Diese Verwaltungsgerichtshof-Entscheidung sagt ausdrücklich, daß, wenn der abgetretene Grund, welcher dem Bauer als Entschädigung für die Abtretung der Servitutsrechte übergeben wurde, nicht 200 Joch umfaßt, das intabulirte Jagdrecht darauf nicht ausgeübt werden kann; dieses Privatrecht hat sich also dem öffentlichen Rechte unterzuordnen, ebenso wie dies das Recht der Bauern bezüglich des Holzbezuges mit sich bringt, wenn es das Forstgesetz verlangt; auch da muß der Bauer sich sein Privatrecht reduciren lassen. Er muß mit einem geringen Quantum Holzbezug Vorlieb nehmen, und so muß auch der Jagdberechtigte das Jagdrecht, welches auf dem bäuerlichen Besitze intabulirt ist, sich verkürzen lassen, wenn dieses Recht einem öffentlichen Rechte entgegensteht. Der Salzburger Landtag hat diese Regierungsvorlage a limine abgelehnt; wir sind aber mit der Regierungsvorlage nicht so hartherzig umgegangen; wir haben sie dem Landes-Ausschusse zugewiesen mit dem Auftrage, zu erheben, wer am Zustandekommen des Gesetzes Interesse hat und auf

wie viel Grundflächen sich diese intabulirten Jagdrechte erstrecken. Dieses Material liegt uns vor, wobei ich erklären muß, daß dasselbe bezüglich der Flächen nicht ganz richtig ist, nachdem hier drei Gemeinden, in welchen sich ebenfalls solche Grundflächen befinden, nämlich Landl, Gams und Palsau, nicht vorkommen. Ich weiß nicht, ob die Gemeinden die Auskunft nicht erteilt haben oder ob die politische Behörde den Ausweis nicht verlangt hat. Allein Thatsache ist es, daß diese Ausweise der genannten Gemeinden nicht verzeichnet erscheinen.

Nun, meine Herren! wenn der Salzburger Landtag, dem man gewiß nicht zumuthen kann, daß er die bäuerlichen Interessen nicht im Auge hat, — denn es befinden sich dort sehr einflußreiche Anwälte der bäuerlichen Interessen — wenn derselbe also diese Regierungsvorlage a limine abgelehnt hat, so ist damit bewiesen, daß die Regierungsvorlage nicht im Interesse des Landes ist und wenn wir diese Vorlage nicht ablehnen, sondern dieselbe zur Erwägung dem Landes-Ausschuß übertragen, so ist der Beweis erbracht, daß wir sie nicht zu schroff behandelt haben. Ich glaube, daß bezüglich dieser Vorlage der Beweis erbracht ist, daß der Regierung einzelne Interessenten viel wichtiger erscheinen, nämlich die, welche das Jagdrecht auf dem bäuerlichen Besitze intabulirt haben, als die Wünsche der landwirtschaftlichen Filialen, sowie der Bauern und als der Beschluß des hohen Landtages selbst; denn nach dem Beschlusse des hohen Landtages sollte ein neues Jagdgesetz vorgelegt werden und dennoch ist diesem Wunsche von Seite der Regierung nicht entsprochen worden (Wohl! natürlich!); ich glaube daher annehmen zu dürfen, daß die Regierung sich nicht immer auf der Seite der bäuerlichen Interessen bewegt.

Aus diesem Grunde möchte ich die geehrten Herren Collegen, die bäuerlichen Collegen aus dem steirischen Landtage, die Mitglieder des Abgeordnetenhauses sind, ersuchen, ihren Herren Collegen im Reichsrathe und zwar Seine Excellenz den Herrn Ackerbauminister, der auch Abgeordneter und daher auch ihr College ist und welcher auch Mitglied ihres Clubs ist, eindringlich aufzufordern, als Abgeordneter und Mitglied der Regierung die Wünsche der bäuerlichen Bevölkerung ernstlich ins Auge zu fassen; denn mit leeren Demonstrationen werden wir hier im Landtage nichts richten. Das ist mein Standpunkt, den ich zum Ausdrucke bringen wollte. (Bravo!)

(Der Landeshauptmann übernimmt während dieser Rede wieder den Vorsitz.)

Abg. **Hagenhofer** (L.-G. Hartberg): Ich möchte mir nur das Wort zu einer thatsächlichen Berichtigung erbitten.

(Der Landtag erteilt hiezu die Zustimmung.)

Aus den Ausführungen des letzten Herrn Vorredners könnte die Annahme entstehen, daß wir im Reichsrathe gar nicht Stellung zu diesem Gegenstande genommen hätten. Dem ist aber nicht so und ich glaube, daß sich der Herr College erinnern wird, daß meine Wenigkeit zwei oder dreimal das Wort ergriffen und dringend verlangt hat, einen Gesetzentwurf nach unserem Sinne vorzulegen. (Bravo!)

Berichterstatter **Dr. Radey**: Von allen Seiten des Hauses sind übereinstimmende Wünsche laut geworden, daß der Landes-Ausschuß ebemöglich ein Jagdgesetz vorbereiten und dem Landtage zur Beschlußfassung vorlegen soll.

Diese Wünsche vereinigen sich daher vollkommen mit den Anträgen des Sonder-Ausschusses, daher ich enthoben bin, diesfalls weiter zu reden. Es ist nur ein einziger Zusatzantrag und zwar von dem Herrn Abgeordneten **Hagenhofer** gestellt worden, daß auch über seinen Antrag, Beilage 94 vom Jahre 1890, der Landes-Ausschuß sich informiren soll.

Ich habe gegen die Einschaltung dieses Zusatzantrages nichts einzuwenden.

Landeshauptmann: Ich werde nun bezüglich des Zusatzantrages des Abgeordneten **Hagenhofer**, welcher dahin geht, daß im Punkte 2 der Anträge nach der Stelle: („Regierungsvorlage, Beilage 54 de 1892“) eingeschaltet werde: „sowie über den Antrag des Abgeordneten **Hagenhofer** und Genossen, Beilage Nr. 94 vom Jahre 1890“ die Unterstützungsfrage stellen.

(Der Antrag wird unterstützt.)

(Bei der Abstimmung werden die Anträge des Landeskultur-Ausschusses Punkt 1, 2 und 3, sowie der Zusatzantrag des Abgeordneten **Hagenhofer** angenommen.)

Bei Berathung der Beilage 120 wurde die Petition Nr. 50 nicht behandelt. Der Landeskultur-Ausschuß hat beantragt, daß die Petition Nr. 50 der Ortsgemeinde Uebelbach um Regelung der Fischereirechte durch Annahme seiner Anträge zustimmend erledigt sei. Nachdem aber der Landtag die Regelung und Ablösung der Fischereirechte nicht angenommen hat, so ist diese Petition nicht erledigt, sondern steht in Verhandlung.

Abg. **Dr. Heiläberg** (M.-G. Frohnleiten): Es ist mir sehr lieb, daß mir durch diesen Zwischenfall die Möglichkeit geboten ist, mich über diesen Gegenstand auszusprechen, da die Verhandlung ganz gegen die übliche Weise verlaufen ist.

Es ist nicht gewöhnlich, daß ein Antrag, ohne daß man in der Debatte ein Wort dagegen spricht, abgelehnt wird. Niemand wird behaupten können, daß durch den

letzten Beschluß die Petition, welche die Regelung der Fischereirechte anstrebt, zustimmend erledigt worden sei, wie es in der Vorlage heißt: man müßte nur zum Schaden noch den Spott hinzufügen wollen. Es hat merkwürdiger Weise der Majorität des hohen Hauses beliebt, die unregulierten Fischereirechte lieber zu wollen als die geregelten. Die geehrten Herren sind sonst für Regulirungen, die bedeutend mehr Geld kosten, während diese Regelung höchst geringere Kosten macht. Nach der Abstimmung wurde freilich behauptet: man habe gar nicht gegen die Regelung, sondern nur gegen die Ablösung stimmen wollen. Meine geehrten Herren! Das sind eben die Folgen solchen überhasteten Vorgehens, weil man ohne jede Debatte plötzlich einen Antrag gestellt hat, ohne ein Wort für seine Begründung und seine Erläuterung zu sprechen; man hat wohl gemeint, daß diese Position unanfechtbar sei? Freilich hat man auf einen Beistand gerechnet, den wir nicht voraussehen konnten. (Bravo!) Ich habe mich bei der Jagddebate sehr gefreut und begrüße es immer mit den wärmsten Sympathien, wenn — und zwar erst seit der liberalen Zeit — der Bauernstand kräftig für seine Interessen eintritt.

Wie kommt es aber, daß Sie dies alles bei der Fischerei vergessen haben? Aus welchen Kreisen sind denn die Petitionen für die Regelung und Ablösung der Fischereirechte gekommen, vorwiegend aus den bäuerlichen, und heute wissen Sie nichts von alledem und wissen nichts darüber zu sagen? Dann ist's wohl richtig, „Das ist die wahre Liebe nicht.“ Da überwiegt der Parteistandpunkt die Liebe zum eigenen Stande und Ihre eigenen Interessen. Durch das Geschehene wäre die Petition abweisend erledigt, wenn Sie es nicht corrigiren, und ich würde sehr bedauern, daß es so gekommen ist und noch mehr, wenn es nicht umgestaltet wird. Wenn die Herren für die Regelung sind, so hätten Sie nicht so überhastet vorgehen sollen, und ich bitte, daß eine solche Methode, daß ein Antrag ohne Debatte, ohne Gründe des gegnerischen Standpunktes, mit einer oder zwei Stimmen abgelehnt wird, nicht mehr vorkomme. Sie sehen, wie allseits Unerwünschtes dabei zu Tage tritt und wie manche Herren jetzt bedauern, da gegen gestimmt zu haben.

Landeshauptmann: Stellen Sie bezüglich dieser Petition einen Antrag?

Abg. Dr. **Seilsberg** (M.-G. Frohneiten): Seine Excellenz möge entschuldigen, aber ich bin nicht in der Lage, als Ueberreicher dieser Petition und damit übereinstimmend selbst einen Antrag zu stellen, der wegen der Gleichförmigkeit der Beschlüsse, auch den Petitionspassus in die Ablehnung einpaßt.

Ich hoffe vielmehr, der Herr Berichterstatter wird gewiß noch die Güte haben, einen Antrag zu stellen, welcher der Petition gerecht wird.

Berichterstatter Dr. **Radey:** Die Petition Nr. 50 der Ortsgemeinde Uebelbach enthält die Bitte, die Fischereirechte zu regeln. Der Sonder-Ausschuß, der über das Fischereigesetz und über die Regelung der Fischerrechte zu berathen hatte, hat den Antrag gestellt, daß der Landes-Ausschuß beauftragt wird, erstens ein Fischereigesetz in Vorlage zu bringen und zweitens einen Gesetzentwurf über die Regelung und Ablösung der Fischereirechte einzubringen.

Auf Grund dieses beschlossenen Antrages erschiene allerdings die Petition Nr. 50 der Ortsgemeinde Uebelbach zustimmend erledigt. Der hohe Landtag hat aber heute den Antrag des Sonder-Ausschusses nicht acceptirt, welcher dahingeht, daß vom Landes-Ausschusse über die Regelung und Ablösung von Fischereirechten eine Gesetzesvorlage eingebracht werden soll. Dieser Antrag ist vom Landtage abgelehnt worden. Dadurch erscheint die Petition, welche die Regelung der Ablösung von Fischereirechten im Auge hat, ebenfalls erledigt und ist gegenstandslos geworden, nachdem der Landtag sich in eine Regelung und Ablösung der Fischereirechte nicht eingelassen hat.

Es erscheint die Petition der Gemeinde Uebelbach um Regelung der Ablösung der Fischereirechte als abgelehnt.

Abg. Baron **Sackelberg** (S.-G.-B.): Meine sehr verehrten Herren! Als die vorige Abstimmung stattgefunden hat, haben die Hauptbedenken, die hier in camera charitatis gemacht wurden, sich auf die ungeheuren Kosten bezogen, welche die Ablösung der Fischereirechte nach sich ziehen würde. (So ist es!) Die Frage der Regelung ist nicht beanständet worden. Nachdem die Petition sich hier auf die Frage der Regelung bezieht und nicht auf die Frage der Ablösung, so steht es nicht im Widerspruche mit dem Beschlusse des Landtages, wenn ich beantrage, daß die Petition Nr. 50 dem Landes-Ausschusse zur eingehenden Prüfung und Berichterstattung überwiesen werde.

(Dieser Antrag wird unterstützt.)

Berichterstatter Dr. **Radey:** Ich schließe mich diesem Antrage vollkommen an und empfehle, die Petition Nr. 50 zur eingehenden Prüfung und Berichterstattung dem Landes-Ausschusse abzutreten.

(Der Antrag des Abgeordneten Freiherrn von Sackelberg wird angenommen.)

Landeshauptmann: Ich glaube, daß die Zeit bereits vorgeschritten ist und werde mit Zustimmung des Landtages die noch auf der heutigen Tagesordnung stehenden Petitionen auf die nächste Tagesordnung setzen. (Zustimmung.)

Die Tagesordnung ist erschöpft.

Abg. Dr. **Heilsberg** (M.-G. Frohnleiten): Ich beantrage namens des Eisenbahn-Ausschusses, daß derselbe ermächtigt werde, über die Petition Nr. 161 mündlich Bericht zu erstatten, und zwar im Anschlusse an den mündlichen Bericht über den Antrag des Abg. Koller und Genossen, Beilage Nr. 115, wegen Verstaatlichung der Südbahn, und daß diese beiden Gegenstände auf die nächste Tagesordnung gesetzt werden, anschließend an den mündlichen Bericht des Eisenbahn-Ausschusses über Beilage Nr. 76.

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Die nächste Sitzung bestimme ich für Mittwoch den 26. April 1893, um 10 Uhr Vormittag, und als

Tagesordnung:

1. Bericht des Sonder-Ausschusses für Eisenbahn-Angelegenheiten über den III. Bericht des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 78, über die Durchführung des Gesetzes, betreffend Förderung des Local-Eisenbahnwesens in Steiermark in der Zeit vom März 1892 bis April 1893. (Beilage Nr. 108.)

2. Bericht des Sonder-Ausschusses für Eisenbahn-Angelegenheiten über die Petition Nr. 65 der Stadtgemeinde Graz und Nr. 140 der Grazer Handels- und Gewerbekammer, betreffend die Ausgestaltung des steirischen Eisenbahnwesens. (Beilage Nr. 109.)

3. Mündlicher Bericht des Eisenbahn-Ausschusses über den Antrag der Abgeordneten Dr. Heilsberg und Genossen, betreffend den mit 1. April d. J. eingeführten Zonentarif der k. k. priv. Südbahn. (Beilage Nr. 73.)

4. Mündlicher Bericht des Eisenbahn-Ausschusses über den Antrag der Abgeordneten Dr. Leopold Link und Genossen, betreffend neuerliche Stellungnahme wegen Einführung der allgemeinen Transportsteuer. (Beilage Nr. 76.)

5. Mündlicher Bericht des Eisenbahn-Ausschusses über den Antrag der Abgeordneten Koller und Genossen, wegen Verstaatlichung der Südbahn (Beilage Nr. 115), und über die Petition Nr. 161 des steierm. Forstvereines, um Veranlassung der Herabminderung der neuen Südbahn-Frachttarife, insbesondere bei Forstproducten.

6. Bericht des Finanz-Ausschusses über den Bericht des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 82, betreffend den Ankauf des dem Stifte Admont in dem landschaftlichen

Schutzbezirke Johnsbach vorbehaltenen Jagdrecht und der diesem Stifte gehörigen Realität in Gstalterboden. (Beilage Nr. 127.)

7. Bericht des Finanz-Ausschusses über die Anträge des steiermärkischen Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 45, betreffend die neue Systemisirung des Beamtenpersonales am Landes-Archive. (Beilage Nr. 124.)

8. Bericht des Finanz-Ausschusses über die Anträge des steiermärkischen Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 72, betreffend Aenderungen in der Organisirung des Landes-Bauamtes. (Beilage Nr. 123.)

9. Bericht des Finanz-Ausschusses über den Bericht des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 64, mit Vorlage des Offertes des Herrn Dr. Alexander Blumauer auf Ankauf von Tobelbad. (Beilage Nr. 99.)

10. Anträge des Unterrichts-Ausschusses über die Petitionen Nr. 116, 70, 68, 12, 13, 14 und 114.

11. Anträge des Landeskultur-Ausschusses über die Petitionen Nr. 72, 73 und 110.

12. Anträge des Finanz-Ausschusses über die Petitionen Nr. 103, 157, 142, 39, 42, 44, 109, 86, 79, 63, 62, 55, 41, 40, 104, 87, 130, 119, 105, 124, 118, 144, 94, 133, 147 und 84.

Ich habe zu verkünden, daß heute Nachmittag um 3 Uhr die Besichtigung der Versuchstation für Obstkultur und Samenzucht in der Köröfistraße stattfindet, daß der Gemeinde-Ausschuß heute Nachmittag um 5 Uhr und morgen den 26. Vormittags um 9 Uhr in seinem Locale, der Unterrichts-Ausschuß ebenfalls um $\frac{1}{4}$ 10 Uhr vor der Haus-sitzung im Bureau des Herrn Dr. Mit. v. Schreiner und der Finanz-Ausschuß heute Nachmittag um $\frac{1}{2}$ 5 Uhr eine Sitzung hält.

Ich erlaube mir noch die Bitte an den Petitions-Ausschuß zu richten, nachdem nunmehr auch der Obmann des Petitions-Ausschusses unwohl geworden ist, vielleicht einen Obmann zu wählen, damit die Petitionen ihre Erledigung finden.

Ferner erlaube ich mir mitzutheilen, daß eine Tischgesellschaft, deren Vorsitzender ich bin, morgen Abends $\frac{1}{2}$ 8 Uhr im Landhauskeller sich versammelt und daß ich sehr erfreut wäre, wenn die Mitglieder des Landtages gemeinsam an dieser Abend-Unterhaltung theilnehmen. (Bravo!)

Ich erkläre nunmehr die Sitzung für geschlossen.

(Schluß der Sitzung: 2 Uhr 45 Minuten.)